



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2022
(OR. en)

12297/1/22
REV 1

COPEN 307
DROIPEN 115
EVAL 17
JAI 1154
EUROJUST 83
EJN 29

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: **GUTACHTEN IM RAHMEN DER NEUNTEN RUNDE DER
GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN**
Neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen:
Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung im Bereich
freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen
BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

**GUTACHTEN IM RAHMEN DER
NEUNTEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN**

**Neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen: Rechtsinstrumente der gegenseitigen
Anerkennung im Bereich freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

Table of Contents	3
1 EXECUTIVE SUMMARY	7
1.1 Cross-cutting elements	7
1.2 FD 2002/584/JHA	9
1.3 FD 2008/909/JHA	10
1.4 The links between FDs 2002/584/JHA and 2008/909/JHA	11
1.5 FDs 2008/947/JHA and 2009/829/JHA	12
1.6 Training	13
2 INTRODUCTION	14
3 FRAMEWORK DECISION 2002/584/JHA EAW	17
3.1 Authorities competent for the EAW	17
<i>3.1.1 Central authority and principle of direct contact between competent judicial authorities</i>	<i>17</i>
<i>3.1.2 Austria as issuing State</i>	<i>18</i>
<i>3.1.3 Austria as executing State</i>	<i>20</i>
3.2 The principle of proportionality	21
<i>3.2.1 Austria as issuing State</i>	<i>21</i>
<i>3.2.2 Austria as executing State</i>	<i>22</i>
3.3 Exchange of information	22
<i>3.3.1 Austria as executing authority</i>	<i>22</i>
<i>3.3.2 Austria as issuing authority</i>	<i>23</i>
3.4 Grounds for refusal	24
<i>3.4.1 Refusal in the event of a potential risk of violation of fundamental rights in relation to detention</i>	<i>24</i>
<i>3.4.2 Refusal in the event of a judgment in absentia</i>	<i>26</i>
<i>3.4.3 Other grounds for refusal</i>	<i>28</i>
3.5 Further challenges	30
<i>3.5.1 Transit of the requested person</i>	<i>30</i>

3.5.2	<i>Offences committed in Austria and in another MS</i>	31
3.5.3	<i>Section 5 EU-JZG</i>	31
3.6	Conclusions	32
3.6.1	<i>General considerations</i>	32
3.6.2	<i>Austria as issuing State</i>	34
3.6.3	<i>Austria as executing State</i>	35
4	FRAMEWORK DECISION 2008/909/JHA ON THE APPLICATION OF THE PRINCIPLE OF MUTUAL RECOGNITION TO JUDGMENTS IN CRIMINAL MATTERS IMPOSING CUSTODIAL SENTENCES OR MEASURES INVOLVING DEPRIVATION OF LIBERTY FOR THE PURPOSE OF THEIR ENFORCEMENT IN THE EUROPEAN UNION	37
4.1	Authorities competent for the recognition of the judgment and execution of the sentence	37
4.1.1	<i>Austria as issuing authority</i>	37
4.1.2	<i>Austria as executing authority</i>	38
4.2	Documents required for recognising the judgement and executing the sentence	38
4.2.1	<i>Legal need for a written judgment</i>	38
4.2.2	<i>In practice, translation of the judgment</i>	39
4.2.3	<i>As issuing State, documents occasionally requested by the executing State</i>	39
4.3	Criteria to assess the facilitation of the social rehabilitation	40
4.3.1	<i>Criteria used to assess social rehabilitation</i>	40
4.3.2	<i>Exchange of information between the issuing State and executing State</i>	41
4.3.3	<i>Opinion and notification of the sentenced person</i>	43
4.4	Adaptation of the sentence	45
4.4.1	<i>Austria has not experienced difficulties in adapting the sentence</i>	45
4.4.2	<i>Assessment of similar offences:</i>	46
4.5	Grounds for non-recognition or non-enforcement	47
4.5.1	<i>Usual grounds for non-recognition or non-enforcement</i>	47
4.5.2	<i>Judgments in absentia</i>	48
4.5.3	<i>Criminal irresponsibility and imposition of psychiatric care</i>	49
4.6	Partial recognition	50
4.6.1	<i>Austria as executing State</i>	50

4.6.2	<i>Austria as issuing State</i>	50
4.7	Challenges relating to compliance with the deadline for recognition and enforcement	51
4.7.1	<i>Compliance with the deadline provided for in Article 12(2) of FD 2008/909</i>	51
4.7.2	<i>Information in case of delay</i>	51
4.8	Law governing the enforcement of the sentence	52
4.9	Further challenges	53
4.9.1	<i>Transit of the sentenced person</i>	53
4.9.2	<i>Other challenges</i>	53
4.10	Statistics	54
4.10.1	<i>Austria as issuing State</i>	54
4.10.2	<i>Austria as executing State</i>	56
4.11	Conclusions	56
4.11.1	<i>Austria as issuing State</i>	56
4.11.2	<i>Austria as executing State</i>	58
5	LINK BETWEEN FD 2002/584/JHA ON THE EAW AND FD 2008/909/JHA ON CUSTODIAL SENTENCES	60
5.1	Problems related to the link between FD 2002/584/JHA on the EAW and FD 2008/909/JHA on custodial sentences	60
5.1.1	<i>Criteria followed to decide to use an EAW or a certificate:</i>	60
5.1.2	<i>As executing State, no need for a certificate after rejecting an EAW or after a surrender granted on the basis of Article 5(3) of the FD 2002/584/JHA:</i>	61
5.1.3	<i>As issuing State, after rejecting an EAW, issuing a certificate depends on the request of the executing State</i>	61
5.1.4	<i>Certificate related to the Poplawski case:</i>	62
5.2	Conclusions	62
6	FRAMEWORK DECISION 2008/947/JHA ON PROBATION AND ALTERNATIVE SANCTIONS	63
6.1	Authorities competent for Framework Decision 2008/947/JHA	63
6.2	Problems related to lack of application of Framework Decision 2008/947/JHA	63
6.2.1	<i>No problems regarding awareness, the law or the institutional organisation</i>	63
6.2.2	<i>A little-used instrument</i>	63

6.3	Conclusions	64
7	FRAMEWORK DECISION 2009/829/JHA ON THE EUROPEAN SUPERVISION ORDER (ESO)	65
7.1	Authorities competent for Framework Decision 2009/829/JHA	65
7.2	Problems related to lack of application of Framework Decision 2009/829/JHA	65
7.2.1	No problems regarding awareness, the law or the institutional organisation	65
7.2.2	An instrument very rarely used	65
7.3	Conclusions	66
8	TRAINING	67
8.1	Training and information related to the four FDs	67
8.2	Training related to FD 2002/584/JHA	68
8.2.1	Training on the EAW instrument	68
8.2.2	Training on EUCJ case-law	69
8.2.3	Dissemination of content	69
8.3	Training related to 2008/909/JHA	69
8.3.1	Training on the 2008/909 instrument	69
8.3.2	Dissemination of content	70
8.4	Training related to 2008/947/JHA and 2009/829/JHA	70
8.5	Conclusions	71
9	FINAL REMARKS, RECOMMENDATIONS AND BEST PRACTICES	73
9.1	Suggestions from Austria	73
9.1.1	Regarding Framework Decision 2002/584/JHA	73
9.1.2	Regarding Framework Decision 2008/909/JHA	73
9.1.3	Regarding training	74
9.2	Recommendations	75
9.2.1	Recommendations to Austria	75
9.2.2	Recommendations to the European Union and its institutions	77
9.2.3	Recommendations to the other Member States	77
9.3	Best practices	78

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Vorbereitungsarbeit und der Begutachtungsbesuch in Österreich verliefen in einer angenehmen und professionellen Atmosphäre, dank der guten Vorarbeit seitens der österreichischen Behörden und der proaktiven Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ), das die Durchführung koordiniert hat.

Während des Besuchs haben die österreichischen Behörden sowie die verschiedenen Kontaktpersonen alles getan, um dem Gutachterausschuss ehrlich und offen Informationen und Präzisierungen zu den rechtlichen und operativen Aspekten des Europäischen Haftbefehls (EuHb), der Überstellung von Inhaftierten, der Europäischen Überwachungsanordnung (ESO) und den alternativen Sanktionen bereitzustellen. Der Gutachterausschuss hat sich mit Vertreterinnen und Vertretern folgender einschlägiger Stellen mit Zuständigkeiten im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, getroffen: des Bundesministeriums für Justiz, der Behörden für Strafvollzug und Bewährungshilfe, der Justizbehörden (Staatsanwaltschaft und Richterschaft), der Anwaltschaft und von Polizeieinheiten, die für das SIS zuständig sind. Die Evaluierung umfasste auch Besuche bei regionalen Justizanstalten in Korneuburg und Wien, die sehr interessant waren und dem Team dabei halfen, ein besseres Verständnis der Lage auf operativer Ebene zu erlangen.

1.1 Bereichsübergreifende Aspekte

Gemäß der Notifikationen an das Generalsekretariat des Rates hat Österreich im Bereich des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI nur zwei zentrale Behörden benannt: das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums des Innern mit ihrer Unterabteilung, dem Bundeskriminalamt. Die Rolle des BMJ als zentrale Behörde ist begrenzt. Sie unterstützt die zuständigen Justizbehörden nur auf deren Ersuchen.

Für die drei anderen Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, wurde keine zentrale Behörde benannt.

Die Sachverständigen stellten fest, dass der Justizminister bzw. die Justizministerin in Einzelfällen Weisungen erteilen kann. Obwohl alle konsultierten Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hinwiesen, dass sich dies seit Jahren nicht ereignet hat, und ein Gremium unabhängiger Sachverständiger („Weisungsrat“) seine Stellungnahme zu derartigen Weisungen abgeben muss, sind die Sachverständigen der Ansicht, dass diese Möglichkeit angesichts der Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung des EuGH problematisch sein könnte. Dementsprechend fordern die Sachverständigen Österreich auf, sein laufendes internes Verfahren zur Überprüfung dieser dem BMJ eingeräumten Befugnis weiterzuverfolgen.

Österreich folgt dem Grundsatz direkter Kontakte zwischen den zuständigen Behörden. Diese Behörden haben in der Regel keine Schwierigkeiten, sich mit ihren europäischen Pendant auszutauschen. Im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI wiesen einige österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker die Sachverständigen jedoch darauf hin, dass sie üblicherweise einen Fall abschließen, wenn eine Ausstellungsbehörde ein Ersuchen um zusätzliche Informationen nicht fristgerecht beantwortet. In einer solchen Situation sind die Sachverständigen der Auffassung, dass die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker statt dem Abschluss des Verfahrens die Nutzung aller verfügbaren Kanäle in Erwägung ziehen sollten, um die zuständigen ausländischen Behörden zu kontaktieren und sicherzustellen, dass diese die angeforderten zusätzlichen Informationen bereitstellen – zumal die österreichische Justiz das EJN und Eurojust gut kennt.

Die Sachverständigen möchten ferner betonen, dass die Möglichkeit, sich so schnell wie nötig an die zuständige österreichische Behörde zu wenden, dadurch eingeschränkt wird, dass die E-Mail-Kontaktdaten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. auf den Webseiten des EJN oder einer anderen Behörde). Nach Ansicht des Bewertungsteams ist dieser Kontaktkanal heutzutage der wichtigste Kanal, gefolgt von Telefon, Fax und Post. Die derzeitige Situation, in der der direkte Kontakt über eine vom BMJ betriebene allgemeine E-Mail-Adresse hergestellt wird, führt zu einem überflüssigen Schritt auf dem Weg zu einem direkten Kontakt.

In Bezug auf die Statistiken weisen die österreichischen Behörden auf die Schwierigkeiten hin, die sie bei der Erhebung der einschlägigen Daten haben. Diese Feststellung gilt für die vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, mit Ausnahme der Statistiken zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI, für die Österreich der Ausstellungsstaat ist. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die zuständigen Behörden überwiegend dezentral tätig sind (außer wenn Österreich einen Antrag auf Anerkennung einer Freiheitsstrafe stellt) und es schwieriger ist, Daten von mehreren Einrichtungen zu erheben als von einer einzigen. Das BMJ kann aus statistischen Gründen auf das System „Verfahrensautomation Justiz“ zugreifen, aber das Personal der Gerichte und die Staatsanwaltschaft kennen die spezifischen Codes für die Eingabe einschlägiger Daten möglicherweise nicht und die Suche nach diesen Daten ist nicht automatisiert. Die Sachverständigen empfehlen Österreich daher, die Erhebung statistischer Daten im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, zu verbessern. Sie sind der Ansicht, dass ein elektronisches Instrument allen zuständigen Behörden Zeit sparen und dazu beitragen würde, ein besseres Bild der Anwendung der vier Rahmenbeschlüsse zu erhalten.

1.2 Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Im Allgemeinen funktionieren die Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls (EuHb) in der Praxis gut und dieses Instrument der gegenseitigen Anerkennung wird von den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern sehr geschätzt. Die Gerichte sind die zuständigen Behörden und arbeiten reibungslos mit der Staatsanwaltschaft und dem BMJ zusammen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nach Ansicht der Sachverständigen gut in österreichisches Recht integriert. Obwohl der Anwaltsvertreter die mangelnde Verhältnismäßigkeit einiger EuHb eher kritisierte, gehen die Verfahren zur Erlassung eines EuHb und die von der Justiz genannten Kriterien in die richtige Richtung. Wird ein EuHb für Strafverfolgungszwecke erlassen, nimmt der Richter oder die Richterin bei der Erlassung des nationalen Haftbefehls eine erste Beurteilung der Verhältnismäßigkeit vor. Die zweite Beurteilung erfolgt durch das Gericht, bevor der EuHb von der Staatsanwaltschaft erlassen wird. Darüber hinaus hoben die befragten österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker die einschlägigen Kriterien hervor, die vor Beantragung eines EuHb zu berücksichtigen sind. Die österreichischen Behörden erklärten eindeutig, dass sie die Verhältnismäßigkeit des EuHb des Ausstellungsstaats nicht prüfen, wenn Österreich der Vollstreckungsstaat ist. Nach Auffassung der Sachverständigen entspricht dieser Ansatz dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens.

Trotz der guten internen Zusammenarbeit, die vor allem auf die beratende Rolle des BMJ und das Bewusstsein um die Thematik bei den betroffenen Behörden zurückzuführen ist, bedarf es einer größeren Vertrautheit und engeren Zusammenarbeit mit EUROJUST, insbesondere bei konkurrierenden EuHb (Artikel 16 des Rahmenbeschlusses). In der Tat haben die österreichischen Behörden die Möglichkeit, in einem derartigen Fall Eurojust um Rat zu ersuchen, nicht erwähnt.

Das SIRENE-Büro fügt bei der Eingabe des A-Formulars in das SIS Lichtbilder, Gesichtsbilder, Kopien von Ausweisdokumenten oder Fingerabdruckdaten der gesuchten Person hinzu. Gespräche mit den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern haben gezeigt, dass sie nicht zwingend an die nationale Identifikationsnummer denken. Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass diese zusätzliche Information, sofern sie bekannt ist, immer nützlich ist und empfehlen daher, sie einzugeben. Das Hauptziel besteht darin, Fälle strittiger Identitäten zu verringern oder sogar zu verhindern. Eingehende Ausschreibungen im SIS werden von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ohne elektronische Unterstützung überprüft. Diese Aufgabe ist zeitaufwändig und die Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass die Entwicklung einer Software zur Unterstützung der Polizei möglich ist. Daher empfehlen die Sachverständigen Österreich, ein derartiges elektronisches Instrument zu entwickeln.

Ein weiterer Punkt in der Diskussion mit den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern war § 5 EU-JZG. Diese Bestimmung schränkt die Möglichkeiten der österreichischen Behörden ein, österreichische Staatsangehörige ohne ihre Zustimmung an den Ausstellungsstaat zu übergeben. Auch wenn eine solche rechtliche Beschränkung in den Mitgliedstaaten nicht ungewöhnlich ist und oft als grundlegend angesehen wird – was auf die langfristigen verfassungsrechtlichen Prämissen jedes Staats zurückzuführen ist – muss sie doch als offensichtliches Hindernis für das reibungslose Funktionieren einer engen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen angesehen werden, die auf dem oben genannten Erfordernis des gegenseitigen Vertrauens beruht.

1.3 Rahmenbeschluss 2008/909/JI

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI ist dieser den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern bekannt und wird in angemessener Weise verwendet. Ist Österreich der Ausstellungsstaat, so ist das BMJ die zuständige Behörde. Das BMJ ist eine zentrale Stelle und sein Personal ist dementsprechend hochspezialisiert. Es berät auch die Justiz und das Gefängnispersonal. Wenn Österreich Vollstreckungsstaat ist, sind die Landesgerichte die zuständigen Behörden. Diese Gerichte sind dezentralisiert und die Spezialisierung der Richterinnen und Richter ist schwieriger zu erreichen, insbesondere in kleinen Gerichten, wo sie nicht regelmäßig mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI konfrontiert sind.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens stellten die Sachverständigen fest, dass die in Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI festgelegten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung im österreichischen Recht als zwingende Gründe umgesetzt werden. Die Sachverständigen empfehlen Österreich, seine Rechtsvorschriften mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI in Einklang zu bringen und die Anwendung dieser Ablehnungsgründe fakultativ zu gestalten.

Der Gutachterausschuss hat festgestellt, dass es im österreichischen Recht keine allgemeine Vorschrift gibt, wie die verbleibenden Hafttage bei der Ausstellung der Bescheinigung zu berechnen sind. Dies könnte ein allgemeines Problem in den Mitgliedstaaten sein. Darüber hinaus kann die Berechnung der Tage von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. Die Sachverständigen halten es daher für erforderlich, auf EU-Ebene Leitlinien für die Berechnung der noch zu verbüßenden Hafttage zu erstellen. Dadurch wird eine gemeinsame Vorgehensweise geschaffen und das gegenseitige Vertrauen in die vorgenommene Berechnung sichergestellt.

Österreich hat ein IT-System entwickelt, das es ermöglicht, Inhaftierte, die für eine Überstellung in Frage kommen, rasch zu identifizieren. Dieses Instrument ermöglicht zweifelsohne einen raschestmöglichen Beginn des Überstellungsverfahrens. Darüber hinaus erhält eine verurteilte Person bei ihrer Ankunft in einer Haftanstalt ein Merkblatt, das alle für den Antrag auf Überstellung relevanten Informationen enthält. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt in allen EU-Sprachen verfügbar ist. Darüber hinaus hat die Generaldirektion für den Strafvollzug ein spezielles Formular erstellt, das vom Gefängnispersonal bei der Befragung der Inhaftierten verwendet wird und in dem alle relevanten Informationen zur Resozialisierung zusammengetragen werden. Die Sachverständigen betonten ferner, dass Befragungen von Inhaftierten per Videokonferenz gedolmetscht werden und dass die Haftanstalten dafür ausreichend mit elektronischen Geräten ausgestattet sind.

Die Sachverständigen möchten auch die proaktive Haltung der österreichischen Behörden zur Lösung von Problemen hervorheben. Die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker haben festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten keine oder nur wenige Informationen für Verzögerungen bei der Anerkennung einer Freiheitsstrafe angegeben hatten. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sie bilaterale Gespräche mit diesen Mitgliedstaaten geführt. Dieser Ansatz kann eindeutig als bewährtes Verfahren gesehen werden, über das alle Mitgliedstaaten informiert werden sollten.

1.4 Verbindungen zwischen den Rahmenbeschlüssen 2002/584/JI und 2008/909/JI

Die österreichischen Rechtsvorschriften sehen vor, dass eine Strafe nach Ablehnung der Übergabe vollstreckt werden kann, ohne dass eine Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI erhalten wurde. In diesem Fall wird das dem EuHb-Formblatt beigefügte Urteil verwendet. Die Sachverständigen stellen fest, dass eine solche Möglichkeit Straflosigkeit vermeidet. Diese Möglichkeit unterscheidet sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Einige Mitgliedstaaten verlangen in der Tat immer, dass vor der Vollstreckung des Urteils eine Bescheinigung ausgestellt wird, da der Ausstellungsstaat das Recht hat zu entscheiden, ob eine verurteilte Person ihre Strafe im Ausland verbüßen kann. Die Sachverständigen sind daher der Ansicht, dass die EU-Organe klar angeben sollten, ob es möglich ist, ein Urteil unmittelbar zu vollstrecken, nachdem die Übergabe auf der Grundlage der im EuHb enthaltenen Informationen versagt wurde.

1.5 Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI

Im Bereich der Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI sind die Landesgerichte die zuständigen Behörden für die Ausstellung und Vollstreckung dieser Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung.

Da die Zuständigkeit für die beiden Rahmenbeschlüsse auf die verschiedenen Landesgerichte verteilt ist, ist die Erstellung von Statistiken schwierig. Letztendlich waren die österreichischen Behörden nicht in der Lage, Statistiken vorzulegen. Den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern zufolge ist nur ein Fall pro Rahmenbeschluss in Österreich aufgetreten.

Der Ursache der seltenen Anwendung dieser Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung kann nicht in der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse gefunden werden, da Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker das österreichische Recht für verständlich halten.

Die logischste Erklärung scheint also ein mangelndes Bewusstsein der Praktikerinnen und Praktiker zu sein. Tatsächlich betonte die Kontaktperson aus dem BMJ eindeutig, dass die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden nach einer Schulungsveranstaltung zum Rahmenbeschluss 2008/947/JI im Jahr 2019 zugenommen hätten. Die Unterschiede zwischen alternativen Sanktionen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zuständigen Behörden im EJN-Atlas stellen ebenfalls Probleme bei der Anwendung dieses Instruments der gegenseitigen Anerkennung dar.

In Bezug auf den Rahmenbeschluss 2009/829/JI wird zunächst erklärt, dass dieses Instrument nicht den Anforderungen eines Strafverfahrens entspricht. Die Entscheidung, eine Person in Untersuchungshaft zu nehmen, muss nämlich innerhalb weniger Stunden getroffen werden. In diesem Zeitrahmen ist es nicht möglich, eine Europäische Überwachungsanordnung auszustellen und eine Antwort des vollstreckenden Mitgliedstaates zu erhalten. Zudem wiesen die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hin, dass Strafverfahren schneller abgeschlossen werden, wenn die ausländische Person kurzzeitig in Untersuchungshaft genommen wird, als wenn diese entlassen wird und für weitere Untersuchungen oder die Verhandlung zurückkommen muss. Darüber hinaus sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen sollten, nicht über den Rahmenbeschluss 2009/829/JI informiert, und es ist für sie kompliziert, rechtzeitig vom Vollstreckungsstaat die für ein Ersuchen um eine Europäische Überwachungsanordnung benötigten Unterlagen zu erhalten.

1.6 Schulung

Das Schulungsmodell ist dezentral und auf mehrere Behörden aufgeteilt. Die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker arbeiten bei Problemen oder Informationsbedarf eng mit dem BMJ zusammen. Andere Bereiche werden durch die europäischen Kurse innerhalb des EJTN oder der ERA abgedeckt. Diese Schulungspalette wird von den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern, für die sie vorgesehen ist, als ausreichend angesehen. Eine spezialisierte Einrichtung, die das gesamte Spektrum der juristischen Weiterbildung für Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker abdeckt, wäre aber möglicherweise hilfreich. Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass Österreich die Einrichtung einer spezialisierten Stelle in Betracht ziehen sollte, die die Weiterbildung von Justizbediensteten sowohl zu nationalen als auch internationalen Themen abdeckt und die nicht nur Vorträge nationaler Sachverständiger, sondern auch ausländischer Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker aus verschiedenen Rechtsbereichen (Anwaltschaft, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Polizei, ...) anbieten kann. Ziel ist es, alle Weiterbildungsmöglichkeiten der nationalen und europäischen juristischen Aus- und Fortbildungszentren in einer einzigen Plattform zu verknüpfen.

Der Gutachterausschuss möchte den exzellenten Ansatz bei der Schulung des Gefängnispersonals in Hinblick auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI, die zweimal jährlich gehalten wird, besonders hervorheben. Das Gefängnispersonal scheint ausgezeichnet geschult zu sein und dem BMJ in der Praxis eine große Hilfe zu sein. Ein solcher Ansatz könnte auch von den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung aller Faktoren schätzt der Gutachterausschuss die österreichische Vorgehensweise bei der Anwendung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung. Aus allgemeiner Sicht funktioniert das österreichische System gut, die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker bekennen sich zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und das BMJ scheint hochspezialisiert zu sein, insbesondere im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI. Der Gutachterausschuss ist jedoch der Ansicht, dass einige Aspekte verbessert werden könnten, beispielsweise die Ausbildung der Richterinnen und Richter und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich der gegenseitigen Anerkennung. Außerdem könnte die Rolle von Eurojust im Falle konkurrierender EuHb hervorgehoben werden, und die Datenerhebung könnte effizienter sein. Der Haupteindruck ist jedoch, dass Österreich eine proaktive Haltung einnimmt, um Schwierigkeiten mit seinen Pendants zu lösen und es ihm gelingt, das gegenseitige Vertrauen mit den anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die gute Einbindung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in das österreichische Recht, die von der Generaldirektion für den Strafvollzug geschaffenen Instrumente und das hohe Qualifikationsniveau des Gefängnispersonals zeigen, wie sehr Österreich sich um die bestmögliche Nutzung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung bemüht. Die Beurteilung des Gutachterausschusses fällt daher positiv aus.

2 EINLEITUNG

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Gemäß Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 hat der CATS in seiner Sitzung vom 21. November 2018 beschlossen, dass die neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gewidmet sein soll.

In Anbetracht der großen Bandbreite der Rechtsinstrumente der gegenseitigen Anerkennung und ihres weiten Anwendungsbereichs wurde in der Sitzung des CATS vom 12. Februar 2019 vereinbart, dass sich die Begutachtung auf die folgenden Instrumente der gegenseitigen Anerkennung konzentrieren wird:

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (EuHb).
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union („freiheitsentziehende Strafen“).
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen („Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen“).
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft („Europäische Überwachungsanordnung“).

In der oben genannten Sitzung des CATS wurde ferner vereinbart, dass im Mittelpunkt der Begutachtung ausschließlich diejenigen spezifischen Aspekte der Instrumente, denen nach Auffassung der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte und die in Dokument 6333/19 ausführlich dargelegt sind, sowie die rechtlichen und operativen Verbindungen zwischen dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI über freiheitsentziehende Strafen stehen werden.

Hinsichtlich des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung wurde beschlossen, dass die Begutachtung eher allgemeiner Art sein wird, wobei versucht werden soll, zu ermitteln, warum diese beiden Rahmenbeschlüsse so selten angewandt werden.

Mit der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen soll ein echter Mehrwert geschaffen werden, denn sie bietet die Möglichkeit, bei den Kontrollbesuchen vor Ort nicht nur die rechtlichen Aspekte, sondern besonders die relevanten praktischen und operativen Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Instrumente durch Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker im Rahmen von Strafverfahren zu prüfen. Damit würden sowohl Schwachstellen als auch Bereiche mit Verbesserungsbedarf sowie bewährte Verfahren, die die Mitgliedstaaten untereinander austauschen sollten, ermittelt werden, was dazu beitragen würde, unionsweit eine effizientere und kohärentere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in allen Phasen des Strafverfahrens zu gewährleisten.

Generell könnte die Förderung der kohärenten und wirksamen Umsetzung dieses Pakets von Rechtsinstrumenten mit seinem gesamten Potenzial erheblich dazu beitragen, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten einander mehr vertrauen und dass die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts besser funktioniert.

Darüber hinaus könnte der gegenwärtige Prozess der Begutachtungen einen nützlichen Beitrag für diejenigen Mitgliedstaaten liefern, die möglicherweise noch nicht alle Aspekte der verschiedenen Instrumente umgesetzt haben.

Österreich war der 23. Mitgliedstaat, der in dieser Begutachtungsrunde besucht wurde, so wie es in der vom CATS am 13. Mai 2019 festgelegten Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten vorgesehen worden war, die dann auf Vorschlag einiger Mitgliedstaaten ohne Einwände geändert wurde¹. Aufgrund der Reisebeschränkungen und der Folgen der Covid-Krise wurde die Vorbereitungsarbeit jedoch per Videokonferenz durchgeführt, und die Bewertung vor Ort fand in einem zweiten Schritt statt, wie vom CATS am 12. November 2020 vereinbart.

Im Einklang mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste der Sachverständigen für die durchzuführenden Begutachtungen aufgestellt. Die Mitgliedstaaten haben nach einem schriftlichen Ersuchen, das das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union am Freitag, den 17. Mai 2019 an die Delegationen übermittelt hat, Sachverständige benannt, die über eingehende praktische Kenntnisse in Bezug auf den Begutachtungsgegenstand verfügen.

Die Gutachterausschuss setzt sich aus drei nationalen Sachverständigen zusammen, die von einem oder mehreren Bediensteten des Generalsekretariats des Rates sowie von Beobachterinnen und Beobachtern unterstützt werden. Für die neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen wurde vereinbart, dass die Europäische Kommission, Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen (EJN) als Beobachter eingeladen werden sollten.

Die mit der Bewertung Österreichs beauftragten Sachverständigen waren Frau Lise Chipault (Frankreich), Frau Jūlija Muraru-Klučica (Lettland) und Herr Michael Vrtek (Tschechische Republik). Beobachter waren ebenfalls zugegen: Frau Ana Wallis De Carvalho (Eurojust) zusammen mit Mathieu Bertola vom Generalsekretariat des Rates.

Dieser Bericht wurde vom Sachverständigenteam mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates auf der Grundlage folgender Erkenntnisse erstellt:

- der Vorbereitungsarbeiten per Videokonferenz vom 23. Juni 2021,
- des Begutachtungsbesuchs in Österreich vom 7.-11. März 2022

und der ausführlichen Antworten Österreichs auf den Bewertungsfragebogen und die sich daraus ergebenden Folgefragen.

1 Dok. ST 9278/2/19 REV 2.

3 RAHMENBESCHLUSS 2002/584/JI Europäischer Haftbefehl (EuHb)

3.1 Für den Europäischen Haftbefehl zuständige Behörden

3.1.1 Zentrale Behörde und Grundsatz des direkten Kontakts zwischen den zuständigen Justizbehörden

Der Notifikation an das Generalsekretariat des Rates zufolge² hat Österreich zwei zentrale Behörden benannt, die die zuständigen Justizbehörden unterstützen: das BMJ (Bundesministerium für Justiz) und die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres mit seiner Unterabteilung, dem Bundeskriminalamt.

Gemäß Artikel 7 des Rahmenbeschlusses über den EuHb sieht das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) keine besondere Rolle für das BMJ als zentrale österreichische Behörde vor.

Gemäß Artikel 6 des Rahmenbeschlusses über den EuHb, sehen § 14 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 und 2a des EU-JZG vor, dass der Austausch unmittelbar zwischen den zuständigen Justizbehörden stattfindet.

Ungeachtet dessen wird das BMJ tätig, wenn es von der zuständigen Justizbehörde im Einzelfall darum ersucht wird, zumal es ausgezeichnete Kontakte zu den Partnerbehörden in den Mitgliedstaaten unterhält. Darüber hinaus sollte ein Gericht die Ablehnung einer Übergabe dem BMJ melden.

Das BMJ unterstützt auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, indem es auf seiner Website Erläuterungen zur Rechtsprechung des EuGH veröffentlicht oder einschlägige Informationen über die Rechtsvorschriften in den anderen Mitgliedstaaten weitergibt. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft kann das BMJ Rechtsberatung leisten.

² Dok. ST 9608/04.

Darüber hinaus fallen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäß der österreichischen Organisation in den Zuständigkeitsbereich des BMJ. Daher sind sie generell verpflichtet, dem BMJ Fälle von besonderer Bedeutung oder Sensibilität zu melden. Der Justizminister bzw. die Justizministerin ist ebenfalls befugt, in Einzelfällen einen Erlass herauszugeben. Wenn der Justizminister bzw. die Justizministerin in einem Strafverfahren Weisungen erteilt, legt ein in der Generalstaatsanwaltschaft tätiges Sachverständigengremium, der Weisungsrat, eine schriftliche Stellungnahme vor und veröffentlicht diese.

Alle befragten Behörden wiesen darauf hin, dass ein derartiger Ministerialerlass bereits seit Jahren nicht mehr herausgegeben wurde. Die österreichischen Behörden wiesen auch auf laufende Beratungen in Österreich hin, um die dem Justizminister bzw. der Justizministerin übertragene Befugnis zu reformieren.

Seit der vierten Runde der gegenseitigen Begutachtungen hat sich die Rolle des BMJ bei der Bearbeitung von EuHb nicht geändert.

Das BMJ ist in der Lage, Statistiken über den EuHb zu übermitteln; diese Aufgabe muss jedoch manuell ausgeführt werden. Das BMJ kann auch für statistische Zwecke auf das von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft verwendete System „Verfahrensautomation Justiz“ zugreifen. Es sind allerdings spezifische Codes erforderlich, um die relevanten Daten korrekt einzugeben und Fälle im Zusammenhang mit EuHb zu finden. Das Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist möglicherweise nicht immer mit den richtigen Codes vertraut, sodass gelegentlich Fälle nicht vollständig oder korrekt eingegeben werden können.

3.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Die Gerichte sind für die Erlassung von EuHb für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen und Strafverfolgung zuständig.³

3.1.2.1 Zur Strafverfolgung erlassener Europäischer Haftbefehl

Das Verfahren zur Erlassung eines Europäischen Haftbefehls beginnt damit, dass ein Gericht den Erlass eines nationalen Haftbefehls bewilligt. Auf dieser Grundlage ersucht die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Gericht, die Voraussetzungen für die Erlassung des EuHb zu prüfen und erlässt daraufhin – sofern das Gericht zustimmt – den EuHb.

³ § 29 Abs. 2a EU-JZG.

In den meisten Fällen bestätigt das Gericht die Möglichkeit, einen EuHb auszustellen, es kann jedoch auch ablehnen. Aus diesem Grund sind der nationale Haftbefehl und der Europäische Haftbefehl klar als zwei verschiedene Schritte definiert. In der Regel entscheidet das Gericht innerhalb von 24 oder 48 Stunden; in dringenden Fällen kann die Entscheidung jedoch schneller getroffen werden.

Wenn der EuHb erlassen wird, schickt die Staatsanwaltschaft ihn an den für den Fall zuständigen Polizeibeamten oder die zuständige Polizeibeamtin. Diese Person registriert den EuHb im österreichischen Datenbanksystem und übermittelt ihn dem SIRENE-Büro. Dieses Büro ist rund um die Uhr tätig.

Das SIRENE-Büro prüft den EuHb auf formale Mängel und erstellt das A-Formular im SIS. Die Polizeibeamtinnen und -beamten im SIRENE-Büro sprechen fließend Englisch und sind in der Lage, den EuHb zu übersetzen. Wenn die Übersetzung zu kompliziert ist, können sie auf Übersetzerinnen und Übersetzer zurückgreifen, die ihre Aufgabe je nach Dringlichkeit in wenigen Stunden ausführen.

Es ist die Aufgabe des Staatsanwalts bzw. der Staatsanwältin, über den Umfang der Ausschreibung zu entscheiden. Das A-Formular kann an einen bestimmten Mitgliedstaat, mehrere Mitgliedstaaten oder alle Mitgliedstaaten gesendet werden. Er bzw. sie kann sich auch dafür entscheiden, es über Interpol zu übermitteln.

Im A-Formular tragen die österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte so viele Identitätsnachweise wie möglich ein; dazu zählen Fingerabdrücke, Passfotos oder eine Kopie eines Ausweisdokuments. Auf die Frage, ob es möglich ist, die nationalen Identifikationsnummern hinzuzufügen, antworteten die Kontaktpersonen der Staatsanwaltschaft, dass sie dies in der Regel nicht tun.

Österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker wiesen darauf hin, dass sie Schwierigkeiten mit einigen vollstreckenden Justizbehörden haben könnten, die elektronisch unterzeichnete EuHb ablehnen. Um diese Schwierigkeit zu vermeiden, drucken die österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das EuHb-Formular aus und unterzeichnen es manuell.

Nach der Übergabe der gesuchten Person in Österreich führt die Löschung der Ausschreibung im SIS nicht automatisch zur Löschung des nationalen Haftbefehls in den österreichischen Datenbank. Die bei der Polizei für den Fall zuständige Person muss dies tun.

3.1.2.2 Zur Strafvollstreckung erlassener Europäischer Haftbefehl

Nach der Verurteilung der Person erlässt das Gericht eine nationale Anordnung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Wenn die verurteilte Person nicht innerhalb eines Monats in Haft geht oder wenn sie flüchtig ist, erlässt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und auf Grundlage der nationalen Anordnung einen EuHb⁴. Die nächsten Schritte sind wie oben beschrieben (vgl. 3.1.2.1).

In der Praxis sind Europäische Haftbefehle zur Strafvollstreckung sehr selten. Die Möglichkeit, eine Person in Abwesenheit zu bestrafen, wird in der Tat für geringfügige Straftaten vorbehalten, die in der Regel nicht zu einer Freiheitsstrafe führen.

3.1.3 Österreich als Vollstreckungsstaat

Das SIRENE-Büro prüft alle eingehenden Ausschreibungen ohne Zuhilfenahme von Software. Diese Aufgabe ist auf geschulte Beamtinnen und Beamte aufgeteilt.

Im Allgemeinen treten keine Probleme auf, doch kann es erforderlich sein, im Falle einer beiderseitigen Strafbarkeit (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahren unter Alkoholeinfluss oder Kindesentführung usw.) eine Ausschreibung zu kennzeichnen. Die Kontaktperson des SIRENE-Büros wies darauf hin, dass Software zur Unterstützung der Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Überprüfung eingehender Ausschreibungen ein willkommenes Instrument sein könnte.

Problematische eingehende Ausschreibungen werden von einer Stelle bewertet, der drei Anwältinnen oder Anwälte angehören. Im Bedarfsfall leistet das BMJ Unterstützung. Ausschreibungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und terroristischen Straftaten werden stets vom BMJ überprüft. Die Polizei überprüft auch den Ort, an dem die Straftat begangen wurde und ob die Person in Österreich wohnhaft ist.

Bei einer Festnahme können alle Polizeibeamtinnen und -beamten das SIS direkt mit ihrem Mobiltelefon abfragen, um festzustellen, ob die Person gesucht wird.

Nach der Festnahme der gesuchten Person beantragt die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt beim Gericht Untersuchungshaft. In dieser ersten Verhandlung erklärt der Richter bzw. die Richterin die Zustimmung und den Grundsatz der Spezialität. Die Entscheidung über die Übergabe wird in einem zweiten Schritt getroffen.

⁴ § 29 Abs. 2a EU-JZG.

Ein anwaltlicher Beistand ist anwesend und die gesuchte Person hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Die österreichischen Behörden wiesen auf die Möglichkeit für die Rechtsanwaltschaft hin, Dokumente über ein elektronisches Instrument direkt an den Gerichtshof zu senden. Der Vertreter der Rechtsanwaltschaft erklärte ferner, dass eine doppelte Vertretung nach wie vor eine Herausforderung darstellt, insbesondere wenn im Ausstellungsstaat ein Rechtsbeistand gefunden werden müsse.

3.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

3.2.1 Österreich als Ausstellungsstaat

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in § 5 der österreichischen Strafprozessordnung (StPO), welche gemäß § 1 Abs. 2 EU-JZG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (in der Folge: ARHG) auch auf die im EU-JZG geregelten Verfahren Anwendung findet, statuiert.

Im Einklang mit der ersterwähnten Bestimmung wird in § 177 Abs. 3 StPO klargestellt, dass Festnahme und Anhaltung einer Person nicht zulässig sind, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen. Dieses Kriterium ist daher auch bei der Entscheidung über die Ausstellung eines EuHb zu beachten.

Dementsprechend erfolgt die Erlassung eines Haftbefehls nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wobei Hauptkriterien für die Erlassung eines EuHb die Schwere der Straftat und der Umstand sind, ob im Falle einer Verurteilung mit der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe gerechnet werden kann. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird von den zuständigen Behörden auch geprüft, ob andere Maßnahmen, wie beispielsweise die Vernehmung der beschuldigten Person im Wege einer Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) ausreichend sind.

In der Praxis erfolgt die Hauptbewertung der Verhältnismäßigkeit durch das Gericht bei der Ausstellung des nationalen Haftbefehls unter Bezugnahme auf die bereits erwähnte Rechtsvorschrift. Dennoch bleibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Erlassung eines EuHb bestehen, da die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hingewiesen haben, dass ein EuHb vom Gericht abgelehnt werden kann, nachdem ein nationaler Haftbefehl erwirkt wurde.

Während der Befragungen nannten die österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Kriterien wie Strafe, Schaden, Inhaftierung im Ausland und Strafregister.

Darüber hinaus wiesen die österreichischen Behörden darauf hin, dass das Handbuch der Europäischen Kommission zum EuHb ausführliche Erläuterungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit enthält (Punkte 2.4 und 2.5). Das Handbuch wurde den Justizbehörden am 21. Jänner 2018 im Intranet zur Verfügung gestellt. Die Relevanz der im Handbuch enthaltenen Verweise auf die Verhältnismäßigkeit wurde in der Intranet-Ankündigung ausdrücklich hervorgehoben.

Der Vertreter der Rechtsanwaltschaft betrachtete die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit durch die Justizbehörden bei der Erlassung eines EuHb etwas kritisch. Aus seiner Sicht werden einige EuHb für geringfügige Straftaten oder einfach für die Befragung von Personen erlassen.

3.2.2 Österreich als Vollstreckungsstaat

Die österreichischen Behörden wiesen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Verhältnismäßigkeit der erlassenen EuHb nicht prüfen, wenn Österreich als Vollstreckungsstaat fungiert. Dies wird damit begründet, dass weder der Rahmenbeschluss 2002/584/JI noch das österreichische Recht eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung oder fehlende Verhältnismäßigkeit als Ablehnungsgrund vorsehen.

3.3 Informationsaustausch

Der Austausch sonstiger zusätzlicher Informationen geschieht im direkten Verkehr zwischen den Justizbehörden. Nur vereinzelt wurde zur Einholung zusätzlicher Informationen auch SIRENE um Unterstützung ersucht.

3.3.1 Österreich als Vollstreckungsbehörde

Im Allgemeinen sind die vollstreckenden Justizbehörden auf keine Informationsdefizite gestoßen. Gelegentlich waren die Informationen über Abwesenheitsurteile unvollständig. In diesen Fällen wurden die ersuchenden Behörden aufgefordert, die fehlenden Informationen innerhalb einer bestimmten Frist direkt zu übermitteln. In den meisten Fällen werden diese Fristen, auch wenn sie sehr knapp sind, eingehalten und die zusätzlichen Informationen bereitgestellt.

Lediglich eine Justizbehörde hat über einen Fall berichtet, in dem die Vollstreckung eines EuHb abgelehnt werden musste, weil die ersuchende Behörde über Nachfrage keine Informationen zu den Haftbedingungen übermittelt hat.

Im Fall der Vollstreckung eines EuHb durch die österreichischen Justizbehörden sind Informationen wie beispielsweise Haftdauer und Spezialität im die Übergabe bewilligenden Beschluss enthalten. Darüber hinaus wird den ausstellenden Behörden bei Übergabe der betroffenen Person von Amts wegen auch ein Übergabebrief übergeben, welcher die konkrete Dauer der Haft in Österreich sowie die Details der gerichtlichen Entscheidung enthält.

3.3.2 Österreich als Ausstellungsbehörde

Grundsätzlich werden selten Informationen nachgefordert, die von den ausstellenden Justizbehörden als nicht notwendig erachtet wurden.

Im Vollstreckungsverkehr mit Italien werden Fälle berichtet, in denen die vollstreckenden italienischen Justizbehörden zusätzlich zum EuHb die nationale Anordnung der Festnahme sowie eine Zusammenfassung der Beweismittel anforderten.

Bei Ausstellung eines EuHb durch die österreichischen Justizbehörden wurde die Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik, Frankreich und Deutschland als besonders gut und effizient erachtet. Ob und welche Zusatzinformationen erforderlich sind, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Bisher wurden Zusatzinformationen stets problemlos mitgeteilt.

Lediglich in einem Fall wurde vom Vollstreckungsstaat nicht bekannt gegeben, dass die Person während des Verfahrens aus der Haft entlassen worden war, sodass das österreichische Gericht eine Vorhaft zugunsten der betroffenen Person falsch anrechnete.

3.4 Ablehnungsgründe

3.4.1 *Ablehnung bei einer etwaigen Gefahr einer Verletzung der Grundrechte in Bezug auf die Haft*

3.4.1.1 Verzögerungen oder Ablehnungen wegen Haftbedingungen

In Österreich werden im Rahmen von EuHb-Verfahren Fragen zu den Haftbedingungen gestellt. Da die ausstellenden Behörden diese Nachfrage rasch beantworten, kommt es zu keinen nennenswerten Verzögerungen. Dagegen könnte die Nichteinhaltung einer Frist zu einer Ablehnung führen.

Bei der Vollstreckung eines EuHb der griechischen Behörden wurden Einwendungen wegen der Haftbedingungen erhoben. Das Landesgericht forderte von den griechischen Behörden unter Setzung einer Frist entsprechende Ergänzungen ein, wobei diese Frist trotz Nachfrage über verschiedene Kanäle (direkt, Sirene) ungenutzt verstrich, sodass die Übergabe abgelehnt werden musste.

In einigen Fällen haben diese Fragen im Zusammenhang mit Haftbedingungen zu einer Ablehnung der Übergabe geführt. Zum Beispiel wurde von den rumänischen Behörden die Übergabe zur Strafvollstreckung begehrt und von der betroffenen Person Einwendungen wegen der Haftbedingungen erhoben. Die rumänische Seite hat ergänzende Informationen übermittelt, die jedoch vom österreichischen Gericht als nicht ausreichend erachtet wurden, sodass die Vollstreckung abgelehnt wurde.

Einwendungen betreffend die Haftbedingungen wurden auch im Verhältnis zu Ungarn und Bulgarien erhoben, wobei die von der ausstellenden Justizbehörde über Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen vom zuständigen Gericht als ausreichend betrachtet wurden und die Übergabe bewilligt wurde.

Auf jeden Fall vermeiden die österreichischen Justizbehörden Straflosigkeit in Fällen, in denen die Anwendung der zweistufigen Prüfung der Haftbedingungen nach Aranyosi/Căldăraru zu der Entscheidung geführt hat, das Auslieferungsverfahren zu beenden.

Wird der Europäische Haftbefehl zur Strafverfolgung erlassen, so wird die gesuchte Person in Österreich verfolgt. Dies gilt nach § 65 Abs. 1 Z. 2 StGB (Strafgesetzbuch), wenn die gesuchte Person nicht über die österreichische Staatsangehörigkeit verfügt, in Österreich aufgegriffen wird und aus anderen Gründen als der Art der Straftat nicht ausgeliefert werden kann. Die österreichischen Behörden wiesen darauf hin, dass in einigen Fällen eine Übertragung von Verfahren eine Lösung darstellen könnte; sie sind jedoch der Ansicht, dass es an einem EU-Instrument in diesem Bereich mangelt.

Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe erlassen, können die anderen Mitgliedstaaten auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI zurückgreifen, und die österreichischen Justizbehörden vollstrecken das ausländische Urteil.

3.4.1.2 Prüfung der Haftbedingungen

3.4.1.2.1 Österreich als Vollstreckungsstaat:

Bei EU-Mitgliedstaaten wird die Einhaltung der Grundrechte grundsätzlich vorausgesetzt. Eine Prüfung auf Verletzung der Grundrechte erfolgt, wenn dies von der betroffenen Person im Übergabeverfahren konkret vorgebracht wird.

In einem solchen Fall muss die ausstellende Justizbehörde die erforderlichen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist vorlegen. Die vom Ausstellungsstaat angeforderten Informationen und die an diesen gestellten Fragen richten sich nach den Angaben der betroffenen Person.

Darüber hinaus prüft das Gericht die Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und Länderinformationen. Die Gerichte berücksichtigen auch die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere die Entscheidungen in den Rechtssachen C-496/16 *Aranyosi II*, C-216/18 PPU, C-220/18 PPU und C-128/18 *Dorobantu*.

Das BMJ betonte, dass es die österreichischen Justizbehörden mit Rundschreiben vom 21. Jänner 2022 über die oben genannte Rechtsprechung des EuGH informiert habe. Insbesondere die Entscheidung in der Rechtssache *Dorobantu* wurde ausführlich erläutert und die Behörden wurden gebeten, die Erwägungen des EuGH bei der Entscheidung über die Vollstreckung eines EuHb zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde insbesondere auf die kürzlich eingerichtete Online-Datenbank der Agentur für Grundrechte über die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten hingewiesen.

Wie bereits erwähnt (3.3.1), wenn zusätzliche Informationen über die Haftbedingungen erforderlich sind, werden die Fristen routinemäßig festgelegt und im Allgemeinen eingehalten. Sollte eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die Frist verlängert werden.

3.4.1.2.2 Österreich als Ausstellungsstaat:

Von den österreichischen Justizbehörden wird regelmäßig die Zusicherung verlangt, dass die betroffene Person im Falle der Übergabe zur Verbüßung der über sie verhängten Freiheitsstrafe in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird. Bisher wurde Österreich von anderen Mitgliedstaaten der EU noch nicht um (diplomatische) Zusicherungen betreffend die Haftbedingungen ersucht.

3.4.1.3 Bedeutung der Zustimmung der gesuchten Person

Die Zustimmung der gesuchten Person zu ihrer Übergabe stellt nach österreichischer Auffassung ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung über die Vollstreckung des EuHb in Fällen dar, wo die Haftbedingungen des Ausstellungsstaates problematisch sind. Die Zustimmung sollte daher in jedem Fall berücksichtigt werden.

Es erscheint unbefriedigend, die gesuchte Person gegen ihren Willen im Vollstreckungsstaat zu behalten, zumal davon auszugehen ist, dass die Person berücksichtigungswürdige Gründe für ihren Wunsch nach Überstellung in den Ausstellungsstaat hat (etwa Nähe zu Familie und sonstigen nahestehenden Personen; Erleichterung der Resozialisierung; allfälliger in Aussicht gestellter Arbeitsplatz). In diesem Zusammenhang betonen die österreichischen Behörden auch, dass andernfalls die Gefahr der Straflosigkeit bestehe.

3.4.2 *Ablehnung im Falle eines Abwesenheitsurteils*

3.4.2.1 Allgemeine Herausforderungen im Zusammenhang mit Abwesenheitsurteilen

Die österreichischen Justizbehörden geben an, dass ihnen häufig genaue Angaben zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Abwesenheitsurteilen in den anderen Mitgliedstaaten fehlen. Vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für die Erlassung von Abwesenheitsurteilen in den Mitgliedstaaten stark variieren, ersuchen sie häufig um nähere allgemeine Informationen über Abwesenheitsverfahren.

Manchmal gibt es Missverständnisse darüber, wann ein Urteil tatsächlich in Abwesenheit ergangen ist. Das Landesgericht für Strafsachen Wien weist etwa darauf hin, dass eine teilweise Anwesenheit an mehreren Verhandlungstagen als Urteil in Anwesenheit betrachtet wird, obwohl die betroffene Person bei Urteilsverkündung nicht anwesend war, oder dass Abwesenheit bei Widerrufsbeschluss nach vorheriger Anwesenheit bei Verurteilung zu bedingter Strafe fälschlich als Abwesenheitsurteil gesehen wird.

In einigen Fällen von Europäischen Haftbefehlen zur Strafvollstreckung geht aus dem Inhalt des EuHb (den Ausführungen zu Punkt d des Formblatts) nicht eindeutig hervor, ob der (fakultative) Ablehnungsgrund des Artikels 4a des Rahmenbeschlusses gegeben ist oder nicht, etwa weil Entsprechendes nicht angekreuzt wurde oder nähere Ausführungen dazu fehlen (z. B. wenn ein Beschluss, mit dem eine bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe widerrufen oder eine Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wurde, in Abwesenheit der betroffenen Person ergangen ist).

In solchen Fällen sind die österreichischen Justizbehörden der Auffassung, dass es mitunter notwendig ist, nicht nur ergänzende Informationen einzuholen, sondern auch die entsprechenden innerstaatlichen Entscheidungen aus dem Ausstellungsstaat beizuschaffen. Dies war jedoch bisher zumeist ohne weitere Probleme möglich. In Einzelfällen kam es allerdings auch zu Ablehnungen von Übergaben in Ermangelung des Einlangens angeforderter zusätzlicher Informationen.

Ferner betonen die zuständigen österreichischen Behörden, dass im Zusammenhang mit Polen die Regelung einer Zustellfiktion auffällt: Angeklagte müssen sich zu Verfahrensbeginn verpflichten, eine Adressenänderung binnen sieben Tagen bekannt zu geben; tun sie dies nicht, so gilt dennoch jede Zustellung an die bekannt gegebene Adresse als bewirkt, womit nach polnischem Recht ein Abwesenheitsurteil zulässig ist. Die österreichischen Behörden halten diese Regelung für unvereinbar mit dem Rahmenbeschluss.

Zusätzliche Barrieren ergeben sich aus Übersetzungsproblemen bei Einholung zusätzlicher Informationen und aus bisweilen vagen Angaben der Ausstellungsbehörden, die den österreichischen Behörden zufolge zudem schwer zu überprüfen sind, wenn die betroffene Person andere Behauptungen aufstellt.

3.4.2.2 Bedarf an ausführlicheren Informationen im Europäischen Haftbefehl in Bezug auf Abwesenheitsurteile

Ausführlichere Informationen zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Abwesenheitsverfahren wären aus Sicht der österreichischen Justizbehörden ebenso wünschenswert wie konkrete Angaben zum Verfahren, das dem EuHb zugrunde liegt. Sie sind der Ansicht, dass der Arbeitsablauf zur Bewilligung der Übergabe dadurch wesentlich vereinfacht und beschleunigt würde, da jede Nachfrage nach ergänzenden Informationen zwangsläufig zu einer Verlängerung des Übergabeverfahrens führt und zusätzlichen Aufwand verursacht.

3.4.2.3 Auswirkungen der Urteile in den Rechtssachen Tupikas, Zdziaszek und Ardic

Die strengere Auslegung aufgrund der Urteile Tupikas⁵, Zdziaszek⁶ und Ardic⁷ hat zu einer Zunahme der Ersuchen um zusätzliche Informationen geführt. Die Fristen werden aber in Fällen, in denen keine oder lediglich ein einziges Mal ergänzende Angaben angefordert werden müssen, im Allgemeinen eingehalten. Sind aufgrund unzureichender zusätzlicher Informationen jedoch wiederholt Rückfragen erforderlich, so können die Fristen nach Artikel 17 des Rahmenbeschlusses zum EuHb manchmal überschritten werden, wobei die Ausstellungsbehörde durch die wiederholten Nachfragen über die Fristüberschreitung informiert wird.

Außerdem führten die drei genannten Urteile zu keiner Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften. Das österreichische Recht sah bereits vor, dass die beschuldigte Person in solchen Fällen vernommen werden sollte⁸.

3.4.3 Sonstige Ablehnungsgründe

3.4.3.1 Beiderseitige Strafbarkeit

3.4.3.1.1 Ein gelegentlich erhobener und leicht aufzuhebender Ablehnungsgrund

Fallweise wird der Einwand der beiderseitigen Strafverfolgung erhoben, allerdings können die zur Klärung dieser Frage notwendigen Informationen durch Rückfrage bei der Ausstellungsbehörde oder der Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaates grundsätzlich einfach erlangt werden. Österreich ist daher der Ansicht, dass die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten bei der Bewertung der beiderseitigen Strafbarkeit gut funktioniert.

Die österreichischen Justizbehörden erachten auch den vereinfachten Zugang zu ausländischen Strafregistern über ECRIS als hilfreich, da damit einfach festgestellt werden kann, bei welchem Gericht ein ausländisches Urteil beantragt werden kann. Dies muss freilich zumeist noch übersetzt werden.

⁵ EuGH: Tupikas, C- 270/17 PPU, 10. August 2017, ECLI:EU:C:2017:628.

⁶ EuGH: Zdziaszek, C-271/17 PPU, 10. August 2017, ECLI:EU:C:2017:629.

⁷ EuGH: Ardic, C-571/17 PPU, 22. Dezember 2017, ECLI:EU:C:2017:1026.

⁸ §§ 286, 287, 471 489 und 494a Strafprozessordnung

3.4.3.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Bei der Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen wird zumeist auf die Sachverhaltsbeschreibung der inländischen Haftanordnung oder des inländischen Urteils zurückgegriffen. Im Interesse des Spezialitätsgrundsatzes werden die Sachverhalte möglichst detailgetreu und nachvollziehbar geschildert.

3.4.3.1.3 Österreich als Vollstreckungsstaat

Bezieht sich ein einlangender EuHb auf Sachverhalte, die in Österreich zum Teil nicht gerichtlich strafbar sind (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder bewusstseinsverändernden Substanzen oder Migrantenschleusung ohne Gewinnabsicht), so erklärt das zuständige Landesgericht, dass die Übergabe zur Strafverfolgung oder –vollstreckung nur hinsichtlich jener Fakten erfolgen darf, bei denen es sich um ein Listendelikt handelt oder in Bezug auf welche beiderseitige Strafbarkeit besteht.

Gespräche mit Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern in Korneuburg haben gezeigt, dass die für die Beendigung des Verfahrens zuständigen Behörden im Falle eines offensichtlichen Fehlens von beiderseitiger Strafbarkeit im österreichischen Recht möglicherweise nur vage definiert sind. Die Kontaktperson der Staatsanwaltschaft erklärte, dass in einem solchen Fall im österreichischen Recht nicht festgelegt sei, ob die Staatsanwaltschaft nach Verhaftung der gesuchten Person das Verfahren unverzüglich beenden könne oder ob dies vom Landesgericht zu erfolgen habe. Da die Übergabe offensichtlich versagt wird, ist die österreichische Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass die Rechte der gesuchten Person stärker geachtet werden, wenn das Verfahren so schnell wie möglich eingestellt wird.

3.4.3.2 Verbot wiederholter Strafverfolgung

In Einzelfällen kam es zur Ablehnung der Übergabe wegen einer Konstellation *ne bis in idem*.

Die österreichischen Behörden wiesen darauf hin, dass sie in Grenzfällen praktische Probleme bei der Bestimmung des rechtmäßigen ständigen Aufenthalts hatten. Nach österreichischem Recht darf ein EuHb zur Vollstreckung einer Strafe, die eine Person betrifft, die das Recht auf ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet Österreichs erlangt hat, nach fünf Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts im Hoheitsgebiet Österreichs in der Tat nicht vollstreckt werden⁹. Österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker erklärten zu Recht, dass es schwieriger sei, einen rechtmäßigen ständigen Aufenthalt zu konstatieren als die österreichische Staatsangehörigkeit.

⁹ Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und des § 5a EU-JZG.

3.4.3.3 Rechtsprechung des EuGH:

In einem Fall hat die Rechtsprechung des EuGH zu Änderungen des österreichischen Rechts zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu EuHb geführt. Um dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-42/11, *Lopes da Silva Jorge*, Rechnung zu tragen, wurde die Bestimmung des § 5a in das EU-JZG eingefügt, worin die in § 5 Abs. 4 leg. cit. enthaltene Regelung auch auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit ständigem Aufenthalt in Österreich anwendbar gemacht wird.

3.5 Weitere Herausforderungen

3.5.1 *Durchlieferung der verurteilten Person*

Im Regelfall bestehen keine größeren Probleme bei der Erwirkung oder Gewährung der Durchlieferung.

Der Erklärung an das Generalsekretariat des Rates zufolge entscheidet das BMJ über die Durchlieferung von Personen.¹⁰

Die Erwirkung der Durchlieferung ist nach geltender Gesetzeslage den Gerichten (§ 36 Abs. 1 EU-JZG) zugeschrieben, de facto wird aber oft die Staatsanwaltschaft tätig – in Fällen, wo sie auch zur Ausstellung des EuHb und dessen Übermittlung an den Vollstreckungsstaat zuständig ist (§ 29 EU-JZG) –, um eine Durchlieferung zu erwirken. Ein entsprechendes Musterersuchen in englischer Sprache hat sich inoffiziell bei den Justizbehörden verbreitet und wird zur Erwirkung regelmäßig verwendet.

Schwierigkeiten bereiten Durchlieferungsersuchen, die das BMJ sehr knapp vor dem geplanten Durchlieferungstermin erhält und keine Übersetzung des dem EuHb zugrundeliegenden Sachverhalts in die englische, französische oder deutsche Sprache beinhalten. In derartigen Fällen wird seitens des Justizministeriums zur Beurteilung der Zulässigkeit der Durchlieferung auf die im SIS enthaltenen Informationen zurückgegriffen.

¹⁰ Dok. ST 9608/04.

3.5.2 In Österreich und in anderen Mitgliedstaaten begangene Straftaten

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wies auf einen innerstaatlichen Umstand hin, der aber – in einem konkreten Verfahren – schlussendlich für die Übergabe nicht hinderlich gewesen ist: in dem betreffenden Fall musste zusätzlich argumentiert werden, warum eine Auslieferung zulässig wäre, obwohl auch inländische Gerichtsbarkeit vorliegt¹¹. Das gewichtigere Delikt wurde in Deutschland begangen (Freiheitsstrafdrohung 10 Jahre), in Österreich nur das geringfügigere (§ 153e StGB – Freiheitsstrafdrohung 2 Jahre). Zudem befanden sich die entscheidenden Beweismittel wie auch die Opfer allesamt in Deutschland (durch Schwarzarbeit in Österreich wurden deutsche Sozialversicherungen geschädigt). Im Ergebnis wurden die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z. 1 EU-JZG von der WKStA und vom Gericht bejaht.

3.5.3 § 5 EU-JZG

Einige österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker wiesen auf Schwierigkeiten mit den Folgen von § 5 EU-JZG hin. Dieser Paragraph erlaubt es den österreichischen Justizbehörden nicht, Staatsangehörige zur Vollstreckung einer Strafe zu übergeben. Darüber hinaus schränkt er die Möglichkeit ein, Staatsangehörige zur Strafverfolgung zu übergeben. Die Zustimmung zur Übergabe hat folgende Konsequenzen:

- Stimmt die Person der Übergabe zu, verlangen die österreichischen Behörden eine Zusicherung der Rücküberstellung und die Person muss ihre Strafe in Österreich verbüßen.
- Lehnt die Person die Übergabe ab, müssen die österreichischen Behörden ein Strafverfahren einleiten, um die Person in Österreich strafrechtlich verfolgen zu können.

Die zweite Möglichkeit bereitet den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern mehrere Probleme. Aus praktischer Sicht besteht die Notwendigkeit, den Fall und alle gesammelten Beweismittel im Ausstellungsstaat zu übernehmen. Aus rechtlicher Sicht könnte es schwierig sein, die richtige strafrechtliche Kategorisierung der Straftat festzulegen und Kriterien für die Zuständigkeiten zu ermitteln, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde.

¹¹ § 6 EU-JZG.

3.6 Fazit

3.6.1 Allgemeine Erwägungen

Die Rechtsgrundlage für Verfahren im Zusammenhang mit einem EuHb, einschließlich der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, ist in den Bestimmungen des EU-JZG festgelegt. Diese Rechtsvorschriften werden vom Bewertungsteam als funktionell, relevant genug und relativ unproblematisch angesehen. Es sei erwähnt und betont, dass Österreich die Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat, die während der vierten Runde der gegenseitigen Begutachtungen ausgesprochen und in Angriff genommen wurden, wenngleich einige Fragen nach wie vor ungelöst sind, wie nachstehend erläutert.

Österreich hat im Bereich des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI nur zwei zentrale Behörden benannt: das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums des Innern mit ihrer Unterabteilung, dem Bundeskriminalamt. Die Rolle des BMJ als zentrale Behörde ist begrenzt. Sie unterstützt die zuständigen Justizbehörden nur auf deren Ersuchen.

Die Sachverständigen stellten fest, dass der Justizminister bzw. die Justizministerin in Einzelfällen Weisungen erteilen kann. Obwohl alle konsultierten Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hinwiesen, dass sich dies seit Jahren nicht ereignet hat, und ein Gremium unabhängiger Sachverständiger („Weisungsrat“) seine Stellungnahme zu derartigen Weisungen abgeben muss, sind die Sachverständigen der Ansicht, dass diese Möglichkeit angesichts der Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung des EuGH problematisch sein könnte. Derzeit läuft ein internes Verfahren zur Überprüfung dieser dem Justizministerium eingeräumten Befugnis. Die mit dieser Aufgabe betraute Arbeitsgruppe hat vor Kurzem ihren Abschlussbericht angenommen. Die Sachverständigen fordern Österreich auf, sein laufendes internes Verfahren weiterzuverfolgen.

Im Allgemeinen funktionieren die Verfahren im Rahmen des Europäischen Haftbefehls (EuHb) in der Praxis gut und dieses Instrument der gegenseitigen Anerkennung wird von den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern sehr geschätzt. Sie sind vollständig mit dem Verfahren und seinen Regeln vertraut, vor allem aufgrund der angemessenen Ausbildung und der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf der einen und dem BMJ auf der anderen Seite. Daher erfüllen alle Organe ihre Aufgaben professionell, rasch und wirksam, auch aufgrund der Unterstützung durch das Justizministerium auf dessen Intranetseiten, wo es den anderen Behörden die erforderlichen praktischen Informationen über die konkrete Situation und die Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Der Gutachterausschuss würdigt die Bemühungen der österreichischen Behörden, sowohl als Ausstellungs- als auch als Vollstreckungsbehörden, die EuHb-Verfahren so rasch wie möglich zu bearbeiten. Gleichzeitig gibt es jedoch noch Raum für Verbesserungen bei den direkten Kontakten mit anderen Mitgliedstaaten, was für die Wirksamkeit des EuHb von entscheidender Bedeutung ist. Die Möglichkeit, sich so schnell wie nötig an die bestimmte zuständige Person zu wenden, wird dadurch eingeschränkt, dass die E-Mail-Kontaktdaten der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. auf den Webseiten einer Behörde). Nach Ansicht des Bewertungsteams ist dieser Kontaktkanal heutzutage der wichtigste Kanal, gefolgt von Telefon, Fax und Post. Die derzeitige Situation, in der der direkte Kontakt über eine vom BMJ betriebene allgemeine E-Mail-Adresse geführt wird, führt zu einem überflüssigen Schritt im direkten Kontakt.

In Bezug auf die Statistiken weisen die österreichischen Behörden auf die Schwierigkeiten hin, die sie bei der Erhebung der einschlägigen Daten haben. Diese Feststellung gilt nicht nur für Rahmenbeschluss 2002/584/JI, sondern auch für die drei anderen Instrumente, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, mit Ausnahme der Statistiken zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI, für die Österreich der Ausstellungsstaat ist. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die zuständigen Behörden überwiegend dezentral tätig sind (außer wenn Österreich einen Antrag auf Anerkennung einer Freiheitsstrafe stellt) und es schwieriger ist, Daten von mehreren Einrichtungen zu erheben als von einer einzigen. Das BMJ kann aus statistischen Gründen auf das von den Gerichten verwendete System „Verfahrensautomation Justiz“ zugreifen, aber das Personal der Gerichte und die Staatsanwaltschaft kennen die spezifischen Codes für die Eingabe einschlägiger Daten möglicherweise nicht immer und die Suche nach diesen Daten ist nicht automatisiert. Die Sachverständigen empfehlen Österreich daher, die Erhebung statistischer Daten im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, zu verbessern. Sie sind der Ansicht, dass ein elektronisches Instrument allen zuständigen Behörden Zeit sparen und dazu beitragen würde, ein besseres Bild der Anwendung der Rahmenbeschlüsse zu erhalten.

3.6.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Das Ausstellungsverfahren funktioniert problemlos, obwohl es – entgegen der Praxis in vielen anderen Mitgliedstaaten – von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als ausstellende Behörden eingeleitet und umgesetzt wird; die wesentlichen Grundsätze und Garantien der Unabhängigkeit werden durch die gerichtliche Genehmigung des EuHb gewährleistet. Daher wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von beiden beteiligten Behörden ordnungsgemäß überprüft.

Das österreichische SIRENE-Büro fügt bei der Eingabe des A-Formulars in das SIS Lichtbilder, Gesichtsbilder, Kopien von Ausweisdokumenten oder Fingerabdruckdaten der gesuchten Person hinzu. Gespräche mit den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern haben gezeigt, dass sie nicht zwingend an die nationale Identifikationsnummer denken, da österreichische Staatsangehörige im nationalen österreichischen System keine solche persönliche Identifikationsnummer haben. Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass diese zusätzlichen Informationen, sofern sie bekannt sind, immer nützlich sind und empfehlen daher, sie einzugeben. Das Hauptziel besteht darin, Fälle strittiger Identitäten zu verringern oder sogar zu verhindern.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nach Ansicht der Sachverständigen gut in österreichisches Recht integriert. Obwohl der Anwaltsvertreter die mangelnde Verhältnismäßigkeit einiger EuHb eher kritisierte, folgen die Verfahren zur Erlassung eines EuHb und die von der Justiz genannten Kriterien dem richtigen Weg. Wird ein EuHb für Strafverfolgungszwecke erlassen, nimmt der Richter oder die Richterin bei der Erlassung des nationalen Haftbefehls eine erste Beurteilung der Verhältnismäßigkeit vor und die zweite Beurteilung erfolgt durch das Gericht, bevor der EuHb von der Staatsanwaltschaft erlassen wird. Darüber hinaus hoben die befragten österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker die einschlägigen Kriterien hervor, die vor Beantragung eines EuHb zu berücksichtigen sind. Europäische Haftbefehle zur Strafvollstreckung kommen in Österreich nur sehr selten vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Abwesenheitsurteile nicht häufig vorkommen und geringfügige Fälle betreffen.

Als Ausstellungsstaat wird Österreich nie zu den Haftbedingungen in österreichischen Gefängnissen befragt.

Die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker betonten, dass einige Vollstreckungsbehörden elektronisch unterzeichnete EuHb-Formulare nicht akzeptieren. Sachverständige sehen hierfür keine Rechtsgrundlage und empfehlen den anderen Mitgliedstaaten, diese Praxis zu beenden.

3.6.3 Österreich als Vollstreckungsstaat

Der Gutachterausschuss muss die Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens hervorheben, der von den österreichischen Behörden nicht nur im Rahmen des EuHb-Verfahrens gewahrt wird. Alle befragten Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker erklärten, dass sie die Verhältnismäßigkeit des EuHb nicht bewerten, wenn sie als Vollstreckungsbehörde fungieren. Dieser Ansatz sollte für andere Mitgliedstaaten als Vorbild betrachtet werden. Die österreichischen Behörden halten sich auch ohne Probleme an die gesetzten Fristen.

Trotz einer guten internen Zusammenarbeit, vor allem aufgrund der beratenden Rolle des BMJ und der Kenntnisse aller beteiligten Behörden, wäre eine engere Zusammenarbeit mit EUROJUST positiv (z. B. Ersuchen um Beratung von Eurojust im Falle konkurrierender EuHb – Artikel 16 des Rahmenbeschlusses).

Die Kontaktperson im SIRENE-Büro informierte die Sachverständigen, dass alle eingehenden Ausschreibungen im SIS von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ohne elektronische Unterstützung überprüft werden. Diese Aufgabe ist zeitaufwändig und die Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass die Entwicklung einer Software zur Unterstützung der Polizei möglich ist. Daher empfehlen die Sachverständigen Österreich, ein derartiges elektronisches Instrument zu entwickeln.

In Bezug auf die Durchlieferung haben die österreichischen Behörden ein inoffizielles Muster für Durchlieferungsersuchen in englischer Sprache erstellt. Die Sachverständigen halten dies für eine gute Initiative und sind der Ansicht, dass die europäischen Institutionen diesem Beispiel folgen sollten, indem sie ein Formular für die Durchlieferung erstellen, das von allen Mitgliedstaaten verwendet wird.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe wiesen die österreichischen Richterinnen und Richter darauf hin, dass Abwesenheitsurteile anfechtbar sein könnten. Sie sind der Ansicht, dass das EuHb-Formular in den meisten Fällen keine Informationen darüber enthält, ob die gesuchte Person wusste, dass eine Verhandlung stattgefunden hat und dass sie verurteilt wurde. Darüber hinaus antworten die ausstellenden Behörden nicht rechtzeitig, wenn zusätzliche Informationen angefordert werden, und Verzögerungen können dazu führen, dass die Übergabe versagt wird. Zudem scheinen österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker sehr auf die Wahrung der Grundrechte bedacht zu sein. Sie wenden die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR an, insbesondere im Bereich der Haftbedingungen.

Wenn sie über Schwierigkeiten in Bezug auf die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat informiert werden, bitten sie daher um zusätzliche Informationen. In der Praxis können die Ausstellungsmitgliedstaaten den österreichischen Vollstreckungsbehörden allgemeine Informationen übermitteln, die im Allgemeinen zufriedenstellend sind und die Übergabe gewährleisten.

Gespräche mit den österreichischen Behörden haben auch gezeigt, dass die für die Beendigung des Verfahrens zuständigen Behörden im Falle eines offensichtlichen Fehlens von beiderseitiger Strafbarkeit im österreichischen Recht möglicherweise nur vage definiert sind. Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass Österreich klar angeben sollte, ob die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt in diesem Fall berechtigt ist, das Verfahren zu beenden, oder ob das Gericht dazu befugt ist. Ziel ist es, eine unterschiedliche Auslegung innerhalb Österreichs zu vermeiden, das Verfahren zu sichern und die Rechte der gesuchten Person zu klären.

Ein weiterer Punkt in der Diskussion mit den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern war die Verfassungsbestimmung in § 5 EU-JZG. Diese Bestimmung schränkt die Möglichkeiten der österreichischen Behörden ein, österreichische Staatsangehörige ohne ihre Zustimmung an den Ausstellungsstaat zu übergeben. Auch wenn diese rechtliche Beschränkung in den Mitgliedstaaten nicht ungewöhnlich ist und oft als grundlegend angesehen wird – was auf die langfristigen verfassungsrechtlichen Prämissen jedes Staats zurückzuführen ist –, muss sie doch als mögliches Hindernis für das reibungslose Funktionieren einer engen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen angesehen werden, die auf dem oben genannten Erfordernis des gegenseitigen Vertrauens beruht.

4 RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI DES RATES ÜBER DIE ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG AUF URTEILE IN STRAFSACHEN, DURCH DIE EINE FREIHEITSENTZIEHENDE STRAFE ODER MAßNAHME VERHÄNGT WIRD, FÜR DIE ZWECKE IHRER VOLLSTRECKUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

4.1 Für die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zuständige Behörden

Bei dem österreichischen Verfahren zur Durchführung des Rahmenbeschlusses handelt es sich um ein gemischtes Verfahren, d. h. teilweise um ein Gerichtsverfahren und teilweise um ein Verwaltungsverfahren. Es ist seit dem 1. Jänner 2012 in Kraft.

Laut Aussagen österreichischer Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker gibt es im österreichischen Hoheitsgebiet 28 Gefängnisse, in denen 8 500 Inhaftierte untergebracht sind. 18 % dieser Inhaftierten kommen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Die meisten der Inhaftierten aus anderen Mitgliedstaaten kommen aus Rumänien, der Slowakei und Ungarn.

4.1.1 Österreich als Ausstellungsstaat

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist die zuständige Ausstellungsbehörde¹².

In der Praxis bereitet das Gefängnispersonal die Bescheinigung vor und sendet sie an das BMJ. Anschließend überprüft das BMJ die Bescheinigung, füllt die fehlenden Punkte aus, unterzeichnet sie und leitet sie an den Vollstreckungsstaat weiter.

Diese Verwaltungsbehörde unterstützt die zuständigen Vollstreckungsbehörden auch bei Fragen im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI (entweder durch Ad-hoc-Anfragen oder gegebenenfalls durch Rundschreiben).

12 § 42b EU-JZG.

4.1.2 Österreich als Vollstreckungsstaat

Das Landesgericht ist die zuständige Vollstreckungsbehörde.¹³

Die Zuständigkeit des Landesgerichts hängt von dem Bezirk ab, in dem die verurteilte Person lebt oder ihren ständigen Wohnsitz hat. Befindet sich die verurteilte Person in Haft, so ist der Haftort maßgebend. Sollte es sich als nicht möglich erweisen, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu bestimmen, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

Wenn ein Gericht die Anerkennung des Urteils ablehnt, muss es das BMJ davon in Kenntnis setzen.

Diese Justizbehörden haben direkten Kontakt zu den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten. Die österreichischen Behörden gaben an, dass sie bei diesen Kontakten bei Bedarf die Unterstützung des BMJ und des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) oder von Eurojust in Anspruch nehmen. Allerdings wiesen einige Richterinnen und Richter gegenüber Sachverständigen darauf hin, dass sie einfach zusätzliche Informationen von den ausstellenden zuständigen Behörden anfordern und, wenn diese nicht rechtzeitig antworten, die Überstellung ablehnen.

Da es nur wenige Ersuchen aus den anderen Mitgliedstaaten gibt, sind die Richterinnen und Richter aber nicht wirklich auf diesen Bereich spezialisiert.

4.2 Für die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion erforderliche Dokumente

4.2.1 Rechtliches Erfordernis eines schriftlichen Urteils

Ein schriftliches Urteil ist sowohl bei eingehenden¹⁴ als auch bei ausgehenden Ersuchen¹⁵ um Vollstreckung der ausländischen Verurteilung gesetzlich vorgesehen. Österreich sind keine Probleme in Fällen bekannt, in denen dies nach den Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats nicht erforderlich ist.

13 § 40a EU-JZG.

14 § 41a Abs. 1 Z. 1 EU-JZG.

15 § 42b Abs. 4 EU-JZG.

4.2.2 *In der Praxis Übersetzung des Urteils*

Gemäß der Mitteilung an das Generalsekretariat des Rates¹⁶ muss der Bescheinigung eine Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Bescheinigungen in anderen Sprachen werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit akzeptiert, das heißt unter der Voraussetzung, dass der betreffende Mitgliedstaat als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache akzeptiert.

Das österreichische Recht enthält keine Bestimmung, wonach bei eingehenden Ersuchen eine Übersetzung des Urteils erforderlich ist.

Ungeachtet dessen wird von den Ausstellungsstaaten für gewöhnlich eine Übersetzung des Urteils mitgeschickt, was von den zuständigen Landesgerichten als vollstreckende Behörden begrüßt wird. Vereinzelt wird von den Gerichten eine zusammenfassende Übersetzung als nicht ausreichend erachtet. Einzelne Gerichte haben berichtet, dass eine Übersetzung des Urteils nur dann benötigt wird, wenn eine nähere Prüfung allfälliger Ablehnungsgründe erforderlich ist.

Insbesondere mit Rumänien haben in der Vergangenheit bilaterale Gespräche zur Frage der Urteilsübersetzungen stattgefunden, zumal Rumänien Urteilsübersetzungen in sämtlichen Fällen fordert.

Darüber hinaus verfügt das BMJ über einen Übersetzungsdienst, der bei Bedarf Urteile rasch übersetzen kann.

4.2.3 *Wenn Ausstellungsstaat, vereinzelt Anfragen nach Dokumenten seitens des Vollstreckungsstaats*

Bei der Durchführung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI übermittelt das BMJ dem Vollstreckungsstaat stets die Bescheinigung und das Urteil zusammen mit der Stellungnahme der verurteilten Person. Dank seines Zugangs zum System „Verfahrensautomation Justiz“ kann das BMJ leicht auf eine Kopie des Urteils zugreifen.

Das BMJ betonte, dass in der Praxis noch eine Haftstrafe von mindestens acht Monaten zu verbüßen sein sollte. Die Dauer der Verfahren hat nämlich gezeigt, dass dies die mindestens notwendige Dauer ist und die im Rahmenbeschluss 2008/909/JI vorgesehenen sechs Monate zu kurz sind.

16 Dok. ST 5698/12.

Die österreichischen Behörden übersetzen das Urteil bei der Ausstellung einer Bescheinigung nicht immer. Gemäß § 42b Abs. 4 Z. 1 EU-JZG wird jedoch immer eine Übersetzung bereitgestellt, sofern eine solche für die verurteilte Person im Inlandsverfahren bereits angefertigt wurde. Solche Übersetzungen sind nach der Umsetzung der Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren weitaus häufiger geworden.

Ist das Urteil noch nicht übersetzt, so wird von den österreichischen Behörden eine Übersetzung nur dann in Auftrag gegeben, wenn der Vollstreckungsstaat dies beantragt und dieser Mitgliedstaat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

Die Kontaktpersonen aus dem BMJ betonten, dass in Österreich die noch zu verbüßende Reststrafe in Jahren und Wochen und nicht in Tagen, wie in der Bescheinigung gefordert, ausgedrückt werde. Die Berechnung der noch zu verbüßenden Tage erfolgt durch das Gefängnispersonal.

Den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern zufolge werden gelegentlich zusätzliche Dokumente bei Abwesenheitsurteilen und Verfahren zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beantragt.

4.3 Kriterien für die Bewertung der Chancen auf Resozialisierung

4.3.1 Kriterien für die Bewertung der Resozialisierung

Es ist Aufgabe der Justizanstalten, dem BMJ die erforderlichen Informationen zu den sozialen Bindungen der für eine Überstellung in Betracht kommenden Personen im Vollstreckungs- und Urteilsstaat bekannt zu geben.

Die Chancen auf Resozialisierung der verurteilten Person werden insbesondere auch anlässlich der mit der verurteilten Person in der Justizanstalt aufgenommenen Niederschrift erörtert.

Das BMJ hat keine Leitlinien zu den zu prüfenden spezifischen Kriterien herausgegeben. Nichtsdestotrotz hat die Generaldirektion für den Strafvollzug ein entsprechendes Formular erstellt. Dieses Formular wurde kürzlich adaptiert, wobei die Fragen zu den persönlichen Verhältnissen, welche bei der Frage der Resozialisierung eine bedeutende Rolle spielen, erweitert wurden. Die verurteilte Person wird anlässlich der niederschriftlichen Vernehmung zu sozialen Kontakten, zu einem allfällig bereits bekannten (künftigen) Arbeitgeber im Vollstreckungsstaat, aber auch im Urteilsstaat, zu Kindern und zur gesprochenen Sprache befragt. Weiters soll die verurteilte Person Angaben zum (rechtmäßigen) Aufenthalt im Vollstreckungsstaat (zur Aufenthaltsverfestigung) machen.

In den Fällen, in denen die Übermittlung der Bescheinigung auf eine rechtskräftige Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung gestützt wird, werden Resozialisierungschancen eingeschränkt geprüft.

4.3.2 Informationsaustausch zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat

Im Allgemeinen geben die zuständigen österreichischen Behörden an, dass die Informationen gemäß Artikel 21 des Rahmenbeschlusses 2008/909 (Buchstaben b, c, d, e, f und h) ohne Verzögerung übermittelt werden. Die Mitteilung über die befassende zuständige Behörde gemäß Artikel 21 Buchstabe a erfolgt nur durch einzelne Mitgliedstaaten, ebenso wie eine „automatische“ Verständigung über den Abschluss der Vollstreckung der Strafe gemäß Buchstabe i.

4.3.2.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Die Gerichte als vollstreckende Behörden haben bislang im Zusammenhang mit der Frage der Resozialisierung keine weiteren Informationen benötigt. Wenngleich es sich oft um standardisierte Formulierungen handelt, wurden die in der Bescheinigung übermittelten Informationen als ausreichend erachtet.

4.3.2.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2008/909 vorgesehene Konsultation wird vom BMJ als Ausstellungsbehörde durchgeführt. Das BMJ konsultiert die Vollstreckungsbehörde gemäß § 42b Abs. 2 EU-JZG zu allen Bescheinigungen. In derartigen Fällen haben die konsultierten ausländischen Vollstreckungsbehörden der Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils überwiegend zugestimmt (etwa kürzlich in einem Fall eines in Deutschland asylberechtigten Iraners, der um Übernahme der Strafvollstreckung durch Deutschland ersucht hat).

In den seltenen Fällen, in denen dies nicht bejaht wurde, sind Stellungnahmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI eingelangt. Eine Bescheinigung wurde in diesen Fällen aufgrund der ablehnenden Stellungnahme nicht mehr übermittelt.

Es sind sowohl Fälle bekannt, in denen der Vollstreckungsstaat von sich aus um Übermittlung des Urteils zusammen mit der Bescheinigung ersucht hat, als auch Fälle, in denen die verurteilte Person selbst um Einleitung eines Verfahrens nach dem Rahmenbeschluss 2008/909 ersucht hat (Artikel 4 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses).

Diese Fälle unterscheiden sich im folgenden Prozedere de facto nicht von anderen Überstellungsverfahren. Auch in diesen Fällen wird zunächst die zuständige Justizanstalt um Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung und Niederschrift) ersucht und nach deren Übermittlung an das BMJ geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung – ungeachtet der Anregung des Vollstreckungsstaates oder des Verurteilten – vorliegen. Ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung kann in diesen Fällen trotz Anregung durch den Vollstreckungsstaat und durch den Verurteilten etwa dann unterbleiben, wenn der noch offene Strafreis zu kurz ist, um das Verfahren nach dem Rahmenbeschluss 2008/909 vor einer (bedingten) Entlassung zum Abschluss zu bringen.

Österreich als Ausstellungsstaat ersucht in der Bescheinigung nicht um Information über den Beginn und das Ende des Zeitraums für die bedingte Entlassung. Dennoch erfolgt eine „automatische“ derartige Unterrichtung nach Artikel 21 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2008/909 durch einige Vollstreckungsstaaten, etwa die Niederlande.

4.3.2.3 Praktische Vereinbarungen auf bilateraler Basis

Nach der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI nahm das BMJ Kontakt zu seinen wichtigsten Nachbar- und Partnerländern auf. Es fanden bilaterale Gespräche mit Ungarn, der Slowakischen Republik und Rumänien statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen praktische Fragen wie die erforderlichen Dokumente und Übersetzungen, die Modalitäten für die Übergabe der verurteilten Personen, Fragen der Durchlieferung und die Einhaltung der im Rahmenbeschluss festgelegten Fristen. Diese bilateralen Gespräche trugen dazu bei, die praktische Umsetzung des Rahmenbeschlusses bei den meisten ausgehenden Ersuchen zu verbessern.

4.3.3 Stellungnahme und Unterrichtung der verurteilten Person

4.3.3.1 Verfahren

4.3.3.1.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Die verurteilte Person ist nach § 41a Abs. 8 EU-JZG unter Aushändigung eines ausgefüllten Formblattes zu den Voraussetzungen der Vollstreckung zu hören, sofern sie sich im Inland befindet. Die verurteilte Person hat das Recht auf Akteneinsicht, ebenso wie auf allfällige anwaltliche Vertretung. Sie wird über alle sie betreffenden Umstände informiert, zur Stellungnahme aufgefordert und gefragt, ob eine Verständigung der konsularischen Vertretung gewünscht wird. Alle gerichtlichen Entscheidungen werden ihr zugestellt.

Gemäß § 41b Abs. 5 EU-JZG haben die verurteilte Person und die Staatsanwaltschaft das Recht, binnen 14 Tagen gegen die Entscheidung des inländischen Landesgerichtes über die Übernahme der Vollstreckung ein Rechtsmittel geltend zu machen. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel ist das Oberlandesgericht zuständig.

4.3.3.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Österreich hat eine Software¹⁷ entwickelt, die es dem Gefängnispersonal ermöglicht festzustellen, welche Inhaftierte für eine Überstellung in Frage kommen. Darüber hinaus erhalten Inhaftierte bei ihrer Ankunft im Gefängnis ein (in alle EU-Sprachen übersetztes) Merkblatt, das alle relevanten Informationen über die Möglichkeit, eine Überstellung zu beantragen, enthält. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Bewertung arbeitete die Generaldirektion für den Strafvollzug daran, die den Inhaftierten ausgehändigten Informationen zu vereinfachen.

Das diesbezügliche Verfahren ist in § 42a EU-JZG geregelt. Danach hat der Leiter oder die Leiterin der Haftanstalt, in der sich die verurteilte Person befindet, mit dieser eine Niederschrift über deren Erklärung zur beabsichtigten Erwirkung der Vollstreckung aufzunehmen (vgl. 4.3.1). Das Gefängnispersonal und die inhaftierte Person haben die Möglichkeit, beim Ausfüllen dieses Formulars per Videokonferenz die Unterstützung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin anzufordern.

17 Integrierte Vollzugsverwaltung.

Anschließend ist das Dokument an das BMJ zu übermitteln, das dann über die Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils an den Vollstreckungsstaat entscheidet.

Die verurteilte Person und das BMJ sind nicht die einzigen Parteien, die einen Antrag auf Überstellung stellen können. Eine anwaltliche Vertretung, ein anderer Mitgliedstaat oder, wenn eine Person in Abwesenheit verurteilt wird, ein Gericht kann beim BMJ die Ausstellung einer Bescheinigung beantragen.

Gegen die Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909 besteht in Österreich kein Rechtsmittelrecht. Die verurteilte Person (sofern sie sich in Österreich befindet) ist lediglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen (§ 42b Abs. 10 EU-JZG). Wenn sich die verurteilte Person bereits im Vollstreckungsstaat befindet, erfolgt eine Verständigung durch Übermittlung des Anhangs II an den Vollstreckungsstaat, der die verurteilte Person in der Folge entsprechend zu unterrichten hat (vgl. 4.3.2.3).

Die verurteilte Person hat ein Recht auf konsularischen Beistand. Sie ist auch berechtigt, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen ist allerdings nicht vorgesehen.

Das BMJ teilt dem Vollstreckungsstaat auch mit, ob die verurteilte Person auf Bewährung freigelassen oder begnadigt wird.

4.3.3.2 Bedeutung der Zustimmung der verurteilten Person

Der Stellungnahme der verurteilten Person kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Im Falle der Zustimmung der verurteilten Person zur Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils wird ein Ersuchen in aller Regel gestellt, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Strafreist derart gering ist, dass ein Überstellungsverfahren voraussichtlich nicht vor einer (bedingten) Entlassung zum Abschluss gebracht werden kann.

In jenen Fällen, in denen die verurteilte Person nicht zustimmt, wird ein Verfahren nach dem Rahmenbeschluss in der Regel nur dann eingeleitet, wenn eine rechtskräftige Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung vorliegt. Die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an den Vollstreckungsstaat ohne Zustimmung der verurteilten Person und lediglich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes im Vollstreckungsstaat kommt äußerst selten vor.

4.3.3.3 Der verurteilten Person übermittelte Informationen

Die verurteilte Person wird (zeitgleich mit dem Ersuchen an den Vollstreckungsstaat) nach Artikel 6 Absatz 4 mittels Standardformular (Anhang II) von der Überstellungsentscheidung unterrichtet. Dieses Standardformular wird der verurteilten Person durch die Justizwache zugestellt und die Zustellung wird dokumentiert; die verurteilte Person erhält im Zuge einer niederschriftlichen persönlichen Einvernahme eine Rechtsbelehrung (auch über eine in Aussicht genommene bzw. bereits vorliegende fremdenbehördliche Maßnahme (Aufenthaltsverbot, Abschiebung etc.)). Wenn sich die verurteilte Person bereits im Vollstreckungsstaat befindet, erfolgt eine Übermittlung des Anhangs II an den Vollstreckungsstaat, der die verurteilte Person in der Folge entsprechend zu unterrichten hat.

Im Falle einer Anpassung der Sanktion wird die Entscheidung über die Vollstreckung der verurteilten Person zugestellt.

4.4 Anpassung der Sanktion

4.4.1 Österreich hatte bisher keine Schwierigkeiten bei der Anpassung von Sanktionen

4.4.1.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Hier sind den österreichischen Behörden in erster Linie Fälle aus der Suchtmittelkriminalität bekannt, in denen die Freiheitsstrafe aufgrund der in Österreich geltenden Gesetzesbestimmungen herabgesetzt werden musste, da das Strafmaß in Österreich von der Menge der Drogen abhängt.

Schwierigkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht aufgetreten, vielmehr haben die ausstellenden Behörden der Herabsetzung jeweils zugestimmt und das Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung aufrecht belassen.

4.4.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Wiederum handelt es sich in erster Linie um Fälle aus dem Suchtmittelbereich, wobei seitens der niederländischen Behörden als Vollstreckungsbehörden die in Österreich verhängten Sanktionen angepasst (gemindert) wurden. Auch in diesen Fällen kam es zu keinen Schwierigkeiten.

4.4.2 Beurteilung vergleichbarer Straftaten

4.4.2.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Die Gerichte beurteilen diese Frage anhand des in der ausländischen Entscheidung festgestellten Sachverhalts. Ein Fall der Zurückziehung der Bescheinigung nach Anpassung des Urteils ist den österreichischen Behörden nicht bekannt.

4.4.2.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Nach Angaben der österreichischen Behörden ist es äußerst selten, dass eine Bescheinigung nach Anpassung der Strafe zurückgezogen wird.

Sie vertreten die Ansicht, dass das System des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ausgeht und daher in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI prinzipiell die Fortsetzung der Sanktion in der Art und Dauer, wie sie im Urteilsstaat ausgesprochen wurde, vorgesehen ist. Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ermöglicht lediglich eine Anpassung an die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats geltende Höchststrafe, sofern die im Urteilsstaat verhängte Strafe diese Höchstgrenzen überschreitet. Die angepasste Sanktion darf nicht niedriger als die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für vergleichbare Straftaten vorgesehene Höchststrafe sein.

Die österreichischen Behörden fügen hinzu, dass der Rahmenbeschluss die Frage offen lässt (und insofern in das Recht des Vollstreckungsstaates verweist), welche zwingenden Strafbestimmungen für die Strafbemessung, etwa bei Bildung einer Gesamtstrafe oder im Fall von Tatmehrheit, vorgesehen sind.

Sie erklären des Weiteren, dass Artikel 10 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909 freilich einen Konsultationsmechanismus vorsieht, wenn der Vollstreckungsstaat die teilweise Anerkennung eines Urteils und die teilweise Vollstreckung der Sanktion in Erwägung zieht. Dieser Artikel ermöglicht es dem Vollstreckungsstaat, die Bescheinigung zurückzuziehen.

In der österreichischen Umsetzung ist nach § 42c Z. 2 EU-JZG für den Fall der Herabsetzung einer Freiheitsstrafe durch den Vollstreckungsstaat die Möglichkeit der Zurückziehung der Bescheinigung vorgesehen, beispielsweise wenn eine Entlassung vor Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe erfolgen würde.

In einem Fall mit Rumänien war zwar die Hälfte der in Österreich verhängten Freiheitsstrafe bereits verbüßt, doch stand die in Rumänien zu erwartende Straffestsetzung mit elf Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe in krasssem Gegensatz zur ursprünglich in Österreich verhängten Dauer von achtzehn Jahren Freiheitsstrafe, sodass die Bescheinigung zurückgezogen wurde.

4.5 Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

Die Sachverständigen möchten zunächst darauf hinweisen, dass die in Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vorgesehenen Ablehnungsgründe fakultativ sind. In der österreichischen Umsetzungsvorschrift § 40 EU-JZG¹⁸ wurden alle diese fakultativen Ablehnungsgründe als zwingende Gründe für die Ablehnung definiert.

4.5.1 Häufigste Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

4.5.1.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Der wichtigste Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung ist die fehlende gerichtliche Strafbarkeit im Inland (etwa Lenken eines Pkw ohne Fahrerlaubnis oder Finanzdelikte, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen).

Selten führten Abwesenheitsverfahren im Ausstellungsstaat mangels ausreichend zur Verfügung gestellter Informationen zur Versagung. In einem Fall bestand eine „*ne bis in idem*“-Problematik, in einem weiteren Fall musste die Anerkennung aufgrund eingetretener Verjährung versagt werden.

¹⁸ Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden freiheitsentziehenden Maßnahme, die durch die rechtskräftige und bestandskräftige Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats verhängt wurde, wird nicht zugelassen, auch wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 erfüllt sind.

Darüber hinaus erklärten die Kontaktpersonen aus dem BMJ, dass eine fehlende Einhaltung der Grundrechte ein Grund für die Nichtanerkennung der ausländischen Verurteilung sein könne.

4.5.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Die überwiegenden Fälle der Versagung der Anerkennung und Vollstreckung wurden damit begründet, dass die verurteilte Person keinen (behördlich nachgewiesenen) Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hatte. In diesem Zusammenhang wurden auch mangelnde Resozialisierungsmöglichkeiten geltend gemacht.

Fallweise war die verurteilte Person flüchtig oder verstorben.

In seltenen Fällen kam es zu einer gänzlichen Versagung aus dem Grund der gänzlichen gerichtlichen Straflosigkeit im Vollstreckungsstaat (z. B. wurde mehrfach ein in Österreich verurteilter gewerbsmäßiger Diebstahl nach §§ 127 und 130 Abs. 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) mit einem geringen Schadensbetrag in der Slowakei mangels Strafbarkeit nicht anerkannt).

Probleme treten darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB auf, da diese Form des Maßnahmenvollzuges (kombiniert mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe) in den meisten Mitgliedstaaten nicht bekannt ist (vgl. 4.5.3).

Auch die Grundrechte werden bei der Ausstellung einer Bescheinigung über die Überstellung von Inhaftierten berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Haftbedingungen. Beispielsweise stellt das BMJ routinemäßig die Frage an Rumänien, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person untergebracht wird.

4.5.2 Abwesenheitsurteile

Obwohl es in einzelnen Fällen zu einer Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung im Zusammenhang mit Abwesenheitsurteilen gekommen ist, stellen diese Fälle keine nennenswerten Herausforderungen dar. Lediglich das Erfordernis von (teilweise mehrfachen) Nachfragen zu den Zustellvorgängen des Abwesenheitsurteils wurde von den Landesgerichten aufgezeigt.

4.5.3 Strafrechtliche Schuldunfähigkeit und Anordnung psychiatrischer Behandlung

Bei eingehenden Ersuchen wurden in Österreich keine besonderen Herausforderungen festgestellt.

Bei ausgehenden Ersuchen sind den österreichischen Behörden keine Probleme im Falle der Unterbringung einer nicht zurechnungsfähigen Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB bekannt. Die zumeist angeforderten ergänzenden Unterlagen, wie ärztliche Stellungnahme oder Krankengeschichte, werden unverzüglich übermittelt.

Die österreichischen Behörden unterstreichen, dass eine erfolgreiche Therapie im Urteilsstaat, somit im Ausstellungsstaat der Bescheinigung nach Rahmenbeschluss 2008/909/JI, nur stattfinden kann, wenn die betroffene Person der Sprache des Urteilsstaats mächtig ist. Dies ist in der Regel nicht der Fall, weswegen gerade in diesen Fällen eine Überstellung zum weiteren Maßnahmenvollzug in den Vollstreckungsstaat von besonderer Wichtigkeit ist, zumal ein Sprachenproblem dort grundsätzlich nicht besteht.

Im Falle des § 21 Abs. 2 StGB wird nach österreichischem Recht die Unterbringung einer Person, die grundsätzlich zurechnungsfähig ist, jedoch die Tat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangen hat, gemeinsam mit dem Ausspruch über die Strafe angeordnet, was in vielen Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist. Eine Überstellung zur weiteren Vollstreckung dieser Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB kann daher überwiegend nicht erfolgen.

4.6 Teilweise Anerkennung

In diesem Bereich verlaufen die Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden im Allgemeinen reibungslos. Hin und wieder werden gesetzte Fristen nicht eingehalten oder zu kurze Fristen gesetzt.

4.6.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

In Österreich kam es fallweise zu nur teilweiser Anerkennung des Urteils, insbesondere wenn eines der Urteilsfakten ein Finanzdelikt war, das in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fällt, oder ein in Österreich nicht gerichtlich strafbares Verkehrsdelikt (Lenken eines Pkw ohne Fahrerlaubnis) betraf.

Die Kriterien für die Entscheidung, ob das Urteil nur teilweise anerkannt und die Strafe nur teilweise vollstreckt wird, werden durch einen Vergleich der im Urteil enthaltenen Feststellungen (Urteilssachverhalt) und der im ausländischen Urteil enthaltenen Sanktion mit dem innerstaatlichen Recht bestimmt.

4.6.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Gerade im Verhältnis zur Tschechischen Republik und der Slowakei kam es wiederholt zu lediglich teilweisen Anerkennungen und zwar bei den Delikten der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB und des „einfachen“ Diebstahls (sogar in der Form der gewerbsmäßigen Begehungsweise nach §§ 127 und 130 Abs. 1 StGB) mit einem geringen Schadensbetrag. In diesen Fällen wird das inländische Urteilsgericht gemäß § 42b Abs. 7a EU-JZG befasst. Es hat mit Beschluss festzustellen, welcher Teil der verhängten Freiheitsstrafe auf diejenigen Straftaten entfällt, hinsichtlich derer die Vollstreckung übernommen wird. Diese Entscheidung wird der Vollstreckungsbehörde zur Kenntnis gebracht, die diese ihrer Entscheidung über die (teilweise) Anerkennung zugrunde legt, was in der Regel zu einer Anpassung der Sanktion führt.

Um zu beurteilen, ob die teilweise Anerkennung im Vollstreckungsstaat akzeptabel ist, oder die Bescheinigung zurückgezogen werden sollte, prüft das BMJ die Herabsetzung der Strafe nach der teilweisen Anerkennung. In seltenen Fällen, in denen diese Herabsetzung als zu groß erachtet wurde, führte die teilweise Anerkennung zum Zurückziehen der Bescheinigung.

4.7 Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Frist für die Anerkennung und Vollstreckung

4.7.1 Einhaltung der in Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 vorgesehenen Frist

4.7.1.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Den befragten Richterinnen und Richtern zufolge können die Fristen manchmal nicht eingehalten werden. Gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI räumt das österreichische Recht 90 Tage für die Anerkennung des Urteils ein, wobei keine Sanktion für das Überschreiten der Frist vorgesehen ist.

Den erfahrensten Richterinnen und Richtern zufolge kann die Entscheidung über die Anerkennung innerhalb von ein oder zwei Wochen getroffen werden, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen. Dies ist jedoch in jenen Fällen nicht möglich, in denen Konsultationen oder ergänzende Unterlagen (z. B. Zustellnachweise bei Abwesenheitsurteilen, Krankengeschichten) erforderlich sind und diese nur verzögert nachgereicht werden. Verzögerungen bei der Beantwortung durch den Ausstellungsstaat scheinen die Hauptursache für die Dauer der Verfahren zu sein.

4.7.1.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Nach Angaben der österreichischen Behörden halten die meisten Mitgliedstaaten die Fristen nicht ein. Sie fügen hinzu, dass häufig mehrere Erinnerungsschreiben erforderlich sind.

4.7.2 Unterrichtung bei Nichteinhaltung der Frist

4.7.2.1 Österreich als Vollstreckungsstaat

Es wurde berichtet, dass in der Regel keine Notwendigkeit besteht, Informationen über einen Verzug und den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Entscheidung bekannt zu geben, da der Verzug nahezu ausnahmslos dadurch verursacht wird, dass Konsultationen mit dem Ausstellungsstaat oder ergänzende Unterlagen vom Ausstellungsstaat erforderlich sind, sodass die Gründe für die Verzögerung nicht im Bereich der Vollstreckungsbehörde liegen.

4.7.2.2 Österreich als Ausstellungsstaat

Die österreichischen Behörden gaben an, dass Informationen über einen Verzug und die für die Entscheidung voraussichtlich benötigte Zeit so gut wie nie ohne Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Erst über entsprechende Nachfrage/Urgenz werden vereinzelt Gründe genannt.

Überwiegend wird allerdings – wenn überhaupt – ohne Angabe von Gründen mitgeteilt, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats noch keine Entscheidung getroffen hat. Mit manchen Mitgliedstaaten wurden daher in den letzten Jahren bilaterale Gespräche geführt, um die Gründe für die Verzögerungen und teilweise lange Verfahrensdauer zu erörtern und Lösungen zu finden.

4.8 Für die Vollstreckung des Urteils maßgebliches Recht

Österreich als Ausstellungsstaat ersucht in der Bescheinigung nicht um Information über den Beginn und das Ende des Zeitraums für die bedingte Entlassung. Dennoch erfolgt eine derartige Unterrichtung nach Artikel 21 Buchstabe g durch einige Vollstreckungsstaaten (z. B. Niederlande).

Bislang ist in jenen Fällen, in denen eine Information erfolgt ist, keine Zurückziehung der Bescheinigung erfolgt. Im oben geschilderten Fall mit Rumänien (vgl. 4.4.2.2) wurde die Bescheinigung aufgrund der dort angepassten geringen Sanktion zurückgezogen.

Im Hinblick auf eine erfolgte Gesetzesänderung im Rahmen des 3. Gewaltschutzgesetzes (Ausschluss der bedingten Entlassung bei Sexualstraftätern) wäre künftig sicherzustellen, dass eine bedingte Entlassung im Vollstreckungsstaat in derartigen Fällen nicht erfolgt, und ein entsprechender Vermerk in die Bescheinigung aufzunehmen. Den österreichischen Behörden erscheint eine gesetzliche Festschreibung diesbezüglich nicht erforderlich.

Österreich als Vollstreckungsstaat sind keine Fälle bekannt, in denen die erhaltene Bescheinigung aufgrund von Bestimmungen über eine vorzeitige oder bedingte Entlassung zurückgezogen wurde.

Die österreichischen Behörden erwähnten, dass sich Probleme dadurch ergeben, dass häufig Nachfragen über die Vorhaftanrechnung bzw. die bereits verbüßten Haftzeiten erforderlich waren, zumal die bekannt gegebenen Haftdaten fallweise nicht vollständig waren. Es sind sogar Fälle bekannt, in denen die verurteilte Person selbst auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat. Das Erfordernis von Nachfragen über einen bereits verbüßten Strafteil im Ausstellungsstaat führt freilich wiederum zu einer Verfahrensverzögerung.

4.9 Weitere Herausforderungen

4.9.1 Durchlieferung der verurteilten Person

Im Regelfall bestehen keine größeren Probleme bei der Organisation der Durchlieferung.

Im BMJ ist nunmehr eine eigene Abteilung „Kompetenzstelle Aufsicht und Überstellungen im Strafvollzug“ für die Durchführung der Überstellungen, einschließlich der Durchlieferungen, zuständig.

Während der Pandemie kaufte diese Abteilung zwei Busse zur direkten Überstellung von Inhaftierten. Diese Mittel werden eingesetzt, um Inhaftierte nach Ungarn, in die Slowakei oder nach Polen zu überstellen. Die österreichischen Behörden betonten, dass solche Transporte die Kosten senken.

Verzögerungen ergeben sich in erster Linie aufgrund der Notwendigkeit der Erstellung von Übersetzungen (der Bescheinigung) für das Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung. Die eigentliche Bewilligung nach Übermittlung des Ersuchens erfolgt in der Regel binnen weniger Tage.

Die Kontaktpersonen aus dem BMJ gaben an, dass sie aufgrund der Tatsache, dass Wien ein wichtiger Knotenpunkt für die Reise nach Osteuropa sei, zahlreiche Durchlieferungsersuchen erhalten. In der Regel dauert die Bewilligung eines solchen Ersuchens 24 Stunden.

4.9.2 Weitere Herausforderungen

Bei ausgehenden Ersuchen werden die Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung in den seltensten Fällen eingehalten, was in etlichen Fällen zu einer Zurückziehung der Bescheinigung aufgrund der unmittelbar bevorstehenden oder bereits erfolgten (bedingten) Entlassung der verurteilten Person führte. Demgegenüber versagen einige Mitgliedstaaten in den Fällen des Artikels 18 des Rahmenbeschlusses 2008/909 die Anerkennung, wenn die in Absatz 3 dieser Bestimmung vorgesehene Frist von 30 Tagen nicht eingehalten wird.

Die österreichischen Behörden weisen auch darauf hin, dass es häufig zu Verzögerungen kommt, da einige Mitgliedstaaten auch verlangen, dass die mit der verurteilten Person erstellte Niederschrift und/oder das Aufenthaltsverbot übersetzt werden.

Darüber hinaus wiesen die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hin, dass ihr System keine Gesamtstrafen vorsehe. Das österreichische Recht erlaubt die Vollstreckung von Urteilen nur in der Reihenfolge, in der sie ausgesprochen wurden. Dies kann zu Schwierigkeiten bei kurzen Strafen führen. In der Tat wird ein Vollstreckungsstaat in der Regel die Anerkennung von Strafen mit kurzer Dauer verweigern.

4.10 Statistische Angaben

4.10.1 Österreich als Ausstellungsstaat

Wenn Österreich Ausstellungsstaat ist, ist das BMJ die zuständige Behörde. Da es sich um eine zentrale Stelle handelt, ist die Erfassung der Daten relativ einfach.

Die österreichischen Behörden übermittelten dem Gutachterausschuss nur Daten für Fälle, in denen Österreich Ausstellungsstaat war.

**Anzahl und Zielland der Inhaftierten, die auf der Grundlage des
Rahmenbeschlusses 2008/909/JI von 2019 bis 2021 aus Österreich überstellt wurden**

Vollstreckungsstaat	Anzahl		
	2019	2020	2021
Rumänien	74	32	69
Slowakei	17	11	22
Ungarn	8	16	22
Deutschland	17	12	11
Italien	7	4	10
Slowenien	7	4	0
Polen	5	5	9
Bulgarien	0	3	7
Tschechische Republik	3	6	7
Spanien	0	0	7
Kroatien	0	7	4
Litauen	4	3	4

Belgien	0	0	2
Schweden	0	0	1
Lettland	2	0	1
Niederlande	7	10	1
Portugal	1	0	0
Griechenland	1	0	0
Frankreich	0	1	0
Estland	0	1	0
Gesamtzahl	162	115	174

Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 270 Tage.

Statistiken zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909 JI für Fälle, in denen Österreich als Ausstellungsstaat gehandelt hat

Jahr	Zahl der Ersuchen	Zahl der Überstellungen	Zahl der Ablehnungen	Zahl der Zurückziehungen
2016	266	196	18	69
2017	260	166	15	67
2018	224	136	9	49
2019	257	162		
2020	264	115		
2021		174		

Diese Zahlen haben gezeigt, dass die Zahl der Anträge stabil ist. Der leichte Rückgang im Jahr 2018 wurde den Sachverständigen durch Veränderungen bei der Zahl der Gerichtsverfahren oder der Verurteilungen erklärt. In Bezug auf die Zahl der Zurückziehungen betonten die österreichischen Behörden, dass nach ihrer Erfahrung etwa jeder fünfte Antrag zurückgezogen werden müsse. Grund dafür ist in der Regel, dass die Vollstreckung in Österreich z. B. durch die Entlassung aus dem Gefängnis beendet wurde. Die Dauer der Verfahren im Vollstreckungsstaat ist häufig Ursache dieser Situation.

Nach Angaben der österreichischen Behörden beträgt die Dauer des Verfahrens in der Regel etwa 200 Tage, von dem Tag, an dem das BMJ den Antrag auf Überstellung erhält, bis zu dem Tag, an dem sich die Person zur Übergabe im Flugzeug befindet.

4.10.2 Österreich als Vollstreckungsstaat

Wenn Österreich Vollstreckungsstaat ist, sind die Gerichte die zuständigen Behörden. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedes Jahr über die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/99/JI Bericht zu erstatten.

Diese dezentralen Behörden arbeiten mit dem System „Verfahrensautomation Justiz“. Wenn im System „Verfahrensautomation Justiz“ eingegeben wird, auf der Grundlage welches Paragraphen das Urteil ergangen ist, kann eine mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI verknüpfte Entscheidung gefunden werden. Es wurde jedoch kein elektronisches Instrument speziell zur Erfassung von Daten im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI geschaffen. Daher ist die Erhebung von Daten zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI, wenn Österreich Vollstreckungsstaat ist, aufwändig.

Dies erklärt, warum die österreichischen Behörden darauf hingewiesen haben, dass keine Statistiken für die Fälle vorliegen, in denen Österreich als Vollstreckungsstaat handelt. Sie fügten hinzu, dass solche Statistiken im Rahmenbeschluss 2008/909/JI nicht vorgesehen seien. Sie räumten ein, dass Statistiken für Österreich als Vollstreckungsstaat dazu beitragen könnten, festzustellen, mit welchen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit schwieriger ist, wie lange Verfahren dauern oder aus welchen Hauptgründen die Anerkennung einer Strafe versagt wird. Sie hinterfragten aber auch, ob diese Informationen die zusätzliche Arbeitsbelastung rechtfertigen würden, die durch eine solche Datenerhebung entstünde, und wiesen auf gewisse Widerstände dahingehend unter den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern hin.

4.11 Fazit

Österreich regelt die Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Urteilen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wird, durch Bestimmungen, die im EU-JZG festgelegt sind. Im Allgemeinen wird der Rahmenbeschluss 2008/909/JI in Österreich gut angewendet.

Österreich hat keine zentrale Behörde zur Durchführung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI benannt.

4.11.1 Österreich als Ausstellungsstaat

Im Falle Österreichs als Ausstellungsstaat ist die zuständige Behörde das BMJ, das eng mit den Justizanstalten zusammenarbeitet. Diese zentrale Stelle ist hochspezialisiert und landesweit als kompetente Stelle für den Rahmenbeschluss 2008/909/JI bekannt. Folglich berät das BMJ zahlreiche Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker in Gerichten oder Staatsanwaltschaften.

Der Gutachterausschuss sieht keine nennenswerten Probleme, da insbesondere die Kriterien für die Resozialisierung sowie alle für dieses Verfahren festgelegten Fristen umfassend geprüft und eingehalten werden. Österreich hat nämlich ein IT-System entwickelt, das es ermöglicht, rasch festzustellen, welche Inhaftierte für eine Überstellung in Frage kommen. Dieses Instrument ermöglicht einen schnellstmöglichen Beginn des Überstellungsverfahrens. Darüber hinaus erhält eine verurteilte Person bei ihrer Ankunft in einer Haftanstalt ein Merkblatt, das alle für den Antrag auf Überstellung relevanten Informationen enthält. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt in allen EU-Sprachen verfügbar ist. Darüber hinaus hat die Generaldirektion für den Strafvollzug ein spezielles Formular erstellt, das vom Gefängnispersonal bei der Befragung der Inhaftierten verwendet wird und in dem alle relevanten Informationen zur Resozialisierung zusammengetragen werden. Die Sachverständigen betonten ferner, dass Befragungen von Inhaftierten per Videokonferenz gedolmetscht werden können, und dass die Haftanstalten dafür ausreichend mit elektronischen Geräten ausgestattet sind.

Der Gutachterausschuss hat festgestellt, dass es im österreichischen Recht keine allgemeine Vorschrift dafür gibt, wie die noch zu verbüßenden Hafttage bei der Ausstellung der Bescheinigung zu berechnen sind. Dies könnte ein allgemeines Problem in allen Mitgliedstaaten sein. Darüber hinaus kann die Berechnung der Tage von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. Die Sachverständigen halten es daher für erforderlich, dass auf EU-Ebene Leitlinien für die Berechnung der noch zu verbüßenden Hafttage erstellt werden. Dadurch wird eine gemeinsame Vorgehensweise geschaffen und das gegenseitige Vertrauen in die vorgenommene Berechnung sichergestellt.

Die Sachverständigen stellten fest, dass das österreichische Recht der verurteilten Person nicht die Möglichkeit einräumt, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn das BMJ entscheidet, für einen anderen Mitgliedstaat die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu versagen. Obwohl dies im Rahmenbeschluss 2008/909/JI nicht vorgesehen ist, empfehlen die Sachverständigen Österreich, ein solches Rechtsmittel zu schaffen, da das BMJ per Definition eine Verwaltungsbehörde ist, die nicht über das gleiche Maß an Unabhängigkeit verfügt wie die Justizbehörden.

Darüber hinaus wendet Österreich die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Rechtssache Aryanosi und Caldararu, im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI an. Wenn das BMJ die Haftbedingungen in einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf die Grundrechte für unzureichend hält, kann es daher beschließen, Inhaftierte nicht zu überstellen.

Die Sachverständigen möchten auch die proaktive Haltung Österreichs zur Lösung von Problemen hervorheben. Die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker haben festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten keine oder nur wenige Informationen über Verzögerungen bei der Anerkennung einer Freiheitsstrafe gegeben haben. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sie bilaterale Gespräche mit diesen Mitgliedstaaten geführt. Dieser Ansatz wird eindeutig als bewährtes Verfahren gesehen, über das alle Mitgliedstaaten informiert werden sollten.

4.11.2 Österreich als Vollstreckungsstaat

Wenn Österreich Vollstreckungsstaat ist, sind die Gerichte die zuständigen Behörden. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden dezentralisiert sind und einige Richterinnen und Richter an kleinen Gerichten daher nicht ausreichend spezialisiert sind.

Österreich folgt dem Grundsatz direkter Kontakte zwischen den Justizbehörden. In der Regel verlaufen diese Kontakte reibungslos und ohne Verzögerung. Einige österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker wiesen die Sachverständigen jedoch darauf hin, dass sie üblicherweise einen Fall abschließen, wenn eine Ausstellungsbehörde ein Ersuchen um zusätzliche Informationen nicht fristgerecht beantwortet. Die Sachverständigen sind der Auffassung, dass die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker in einer solchen Situation das Verfahren nicht abschließen sollten, sondern die Nutzung aller verfügbaren Kanäle (EJN und Eurojust) in Erwägung ziehen sollten, um die zuständigen ausländischen Behörden zu kontaktieren und sicherzustellen, dass diese die angeforderten zusätzlichen Informationen bereitstellen – zumal die österreichische Justiz mit EJN und Eurojust gut vertraut ist.

Als Vollstreckungsbehörden scheinen sich die österreichischen Richterinnen und Richter mal mit mehr, mal mit weniger Fällen zu befassen, je nach den Gerichten, denen sie zugewiesen werden. Das Fehlen von Statistiken zu Fällen, in denen Österreich Vollstreckungsstaat ist, lässt keinen klaren Überblick darüber zu, wie oft der Rahmenbeschluss 2008/909/JI angewendet wird. Die Sachverständigen hatten den Eindruck, dass die Zahl der Fälle mit Österreich als Vollstreckungsstaat im Vergleich zur Zahl der Fälle, in denen Österreich als Ausstellungsstaat handelte, geringfügig war.

In diesem Zusammenhang würden die Sachverständigen empfehlen, auf nationaler Ebene eine gemeinsame Datenbank einzurichten, in der Informationen über die von den anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Bescheinigungen gespeichert werden. Dies würde das Verständnis von Problemen erleichtern, die im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI auftreten, und einen klareren Überblick über die Anwendung des Rahmenbeschlusses geben. Im Gegensatz dazu gibt es Statistiken zu Fällen im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI, in denen Österreich Ausstellungsstaat ist. Sie zeigen die Dauer der Verfahren, die Mitgliedstaaten, in die am häufigsten überstellt wird, und die Zahl der zurückgezogenen Bescheinigungen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde festgestellt, dass die in Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI festgelegten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung im österreichischen Recht als zwingende Gründe umgesetzt werden. Die Sachverständigen empfehlen Österreich, seine Rechtsvorschriften mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI in Einklang zu bringen und die Anwendung der Ablehnungsgründe fakultativ zu gestalten, um mögliche Vertragsverletzungsverfahren seitens der Kommission zu vermeiden.

5 VERBINDUNG ZWISCHEN DEM RAHMENBESCHLUSS 2002/584/JI ÜBER DEN EUHB UND DEM RAHMENBESCHLUSS 2008/909/JI ÜBER FREIHEITSENTZIEHENDE STRAFEN

5.1 Probleme im Zusammenhang mit der Verbindung zwischen dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den EuHb und dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI über freiheitsentziehende Strafen

5.1.1 Kriterien für die Entscheidung, ob ein EuHb oder eine Bescheinigung verwendet wird

Den Kontaktpersonen aus Österreich zufolge enthalten die einschlägigen Rahmenbeschlüsse keine Bestimmungen zur Bewertung der Kriterien für die Entscheidung, ob ein Europäischer Haftbefehl erlassen oder eine Bescheinigung ausgestellt werden soll, wenn sich eine Person im Vollstreckungsstaat aufhält, die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt oder dort ihren Wohnsitz hat. Daher wird die Entscheidung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls getroffen.

In der Praxis wird meist der Europäische Haftbefehl angewendet, wenn die verurteilte Person flüchtig ist, und der Rahmenbeschluss 2008/909/JI angewendet, wenn die verurteilte Person in Österreich inhaftiert ist.

Österreichische Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker sind der Ansicht, dass – auch aus Gründen der Resozialisierung der betroffenen Person – nach Möglichkeit einem Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI der Vorzug gegeben werden sollte, da eine Sanktion grundsätzlich im Staat der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bzw. – bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern – des Daueraufenthalts vollstreckt werden sollte. Diese Überlegungen gelten allerdings nicht im Fall von Drittstaatsangehörigen und fehlendem Daueraufenthalt.

Zudem haben sie nach Angaben der österreichischen Behörden keine Probleme mit der Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden: Staatsanwaltschaft und Gerichte einerseits und das BMJ andererseits. Die Kommunikation zwischen all diesen Stellen ist so gut, dass sie Leitlinien nicht für nützlich halten. Diese Situation lässt sich dadurch erklären, dass das BMJ stets für die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker zur Verfügung steht und das Personal des BMJ hochspezialisiert ist, insbesondere im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI.

5.1.2 *Als Vollstreckungsstaat besteht keine Notwendigkeit einer Bescheinigung, nachdem ein EuHb abgelehnt wurde oder eine Übergabe auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI gewährt wurde:*

Für Österreich als Vollstreckungsmitgliedstaat verlangen die österreichischen Rechtsvorschriften keine gesonderte Bescheinigung für die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Strafe. Die Strafe kann auf der Grundlage der im Europäischen Haftbefehl enthaltenen Informationen vollstreckt werden. Dies gilt auch, wenn die Übergabe auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI gewährt wird.

Maßgeblich ist § 41j EU-JZG:

§ 41j. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts mit Ausnahme der §§ 39, 40, 41 Abs. 1 Z 1 und 3, 41a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 bis 8, hinsichtlich der Fälle nach Z 2 auch mit Ausnahme des § 41e, finden mit der Maßgabe ebenfalls Anwendung, dass die Vollstreckung für den Fall der nicht fristgerechten Nachreichung, Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung (Anhang VII) nicht versagt werden darf:

1. wenn eine österreichische Justizbehörde um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit oder gegen einen Unionsbürger bzw. eine Unionsbürgerin, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen nach § 5a vorliegen, zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ersucht wird und alle sonstigen Voraussetzungen für eine Übergabe der betroffenen Person nach dem II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes vorliegen (§ 5 Abs. 4), oder

2. wenn die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit österreichischer Staatsangehörigkeit unter der Bedingung der Rücküberstellung zum Vollzug der vom Gericht des Ausstellungsstaats verhängten Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bewilligt wurde (§ 5 Abs. 5).

5.1.3 *Für den Ausstellungsstaat hängt die Ausstellung einer Bescheinigung nach Ablehnung eines EuHb vom Ersuchen des Vollstreckungsstaats ab*

Das EU-JZG erlaubt es dem Vollstreckungsmitgliedstaat nicht, die Strafe, für die die Übergabe abgelehnt wurde, ohne Bescheinigung zu vollstrecken. Auf entsprechendes Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hin wird in einem derartigen Fall eine Bescheinigung übermittelt.

5.1.4 Bescheinigung im Zusammenhang mit der Rechtssache Poplawski:

Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Rechtssache Poplawski sind in Österreich aufgrund der Bestimmungen des § 41j EU-JZG grundsätzlich unproblematisch.

5.2 Fazit

Im Gesetz oder in Leitlinien sind keine spezifischen Kriterien für die Wahl zwischen einem EuHb oder einer Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI festgelegt. In der Praxis wird der Europäische Haftbefehl bevorzugt, wenn die Person flüchtig und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Eine Überstellung wird gewählt, wenn sich die Person in Haft befindet oder ihr Aufenthaltsort bekannt ist.

Obwohl unterschiedliche Behörden mit den Rahmenbeschlüssen 2002/584/JI und 2008/909/JI befasst sind, sehen die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker keinen Bedarf an Leitlinien, um ihnen bei der Klärung von Situationen zu helfen, wie z. B.

- der Wahl zwischen einem Europäischen Haftbefehl oder einer Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI oder
- wenn ein Europäischer Haftbefehl abgelehnt wurde und sich die Frage der Überstellung einer inhaftierten Person stellen könnte, um Strafflosigkeit zu vermeiden.

Dies ist angesichts des hohen Maßes an Zusammenarbeit und der problemlosen Kommunikation zwischen dem BMJ und der Justiz verständlich.

Die österreichischen Rechtsvorschriften sehen vor, dass eine Strafe nach Ablehnung der Übergabe vollstreckt werden kann, ohne dass eine Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI erhalten wurde. In diesem Fall wird das dem EuHb-Formblatt beigefügte Urteil verwendet. Die Sachverständigen stellen fest, dass mit einer solchen Möglichkeit Strafflosigkeit vermieden wird. Diese Möglichkeit unterscheidet sich jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Einige Mitgliedstaaten verlangen in der Tat immer, dass vor der Vollstreckung des Urteils eine Bescheinigung ausgestellt wird, da der Ausstellungsstaat das Recht hat zu entscheiden, ob eine verurteilte Person ihre Strafe im Ausland verbüßen kann. Die Sachverständigen sind daher der Ansicht, dass die EU-Organen klar angeben sollten, ob es möglich ist, eine Strafe unmittelbar zu vollstrecken, nachdem die Übergabe auf der Grundlage der im EuHb enthaltenen Informationen versagt wurde.

6 RAHMENBESCHLUSS 2008/947/JI ÜBER BEWÄHRUNGSMASSNAHMEN UND ALTERNATIVE SANKTIONEN

6.1 Für den Rahmenbeschluss 2008/947/JI zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden sind die Landesgerichte.¹⁹

Diese Gerichte haben direkten Kontakt zu den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Das EU-JZG legt keine besondere Rolle für das österreichische BMJ fest. Ungeachtet dessen wird das österreichische BMJ tätig, wenn es von der zuständigen Justizbehörde im Einzelfall darum ersucht wird, zumal es ausgezeichnete Kontakte zu den Partnerbehörden in den übrigen Mitgliedstaaten unterhält.

6.2 Probleme im Zusammenhang mit der mangelnden Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI

6.2.1 Keine Probleme in Bezug auf Sensibilisierung, Recht oder das institutionelle Gefüge

Laut den österreichischen Behörden sind den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern die diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften bekannt, zumal sie von diesen mittels Erlasses in Kenntnis gesetzt wurden. Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses bestehen nach Ansicht der österreichischen Behörden nicht.

Eine Änderung des institutionellen Gefüges in Österreich war nicht erforderlich, da die einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 81 bis 99 EU-JZG) in die bestehende Struktur des EU-JZG eingeflossen sind.

6.2.2 Ein wenig genutztes Instrument

Statistisches Material zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI ist in Österreich nicht vorhanden.

Den österreichischen Behörden ist lediglich ein Fall bekannt, in dem eine österreichische Justizbehörde die Vollstreckung von Bewährungsmaßnahmen übernommen hat. In einem weiteren Fall wird derzeit mit den griechischen EJN-Kontaktstellen geklärt, ob nach griechischem Recht bestimmte Bewährungsmaßnahmen rechtlich möglich sind und ein Ersuchen des zuständigen Gerichts gestellt werden kann.

¹⁹ § 83 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 EU-JZG.

Auf die Frage nach den Gründen, warum dieses Instrument der gegenseitigen Anerkennung so wenig genutzt wird, wiesen die österreichischen Behörden auf die Unterschiede zwischen Bewährungsmaßnahmen und insbesondere zwischen alternativen Sanktionen in den EU-Mitgliedstaaten sowie auf mangelnde Erfahrung hin. Vor diesem Hintergrund schlug der Vertreter der Anwälte vor, alternative Sanktionen innerhalb der EU zu harmonisieren. Er betonte ferner, dass es schwierig sei, Dokumente zu finden, mit denen die Idee der Verbüßung einer alternativen Sanktion im Ausland gestützt wird.

Darüber hinaus wiesen Praktiker auf Schwierigkeiten bei der Suche nach zuständigen Behörden auf der Website des EJN-Atlas hin.

Sie stellen auch die Frage, ob der Rahmenbeschluss tatsächlich den Bedürfnissen der Justizbehörden entspricht. Dennoch betonten die Kontaktpersonen aus dem BMJ, dass nach einer Schulungsveranstaltung im Jahr 2019 die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI zugenommen haben.

6.3 Fazit

Für den Rahmenbeschluss 2008/947/JI hat Österreich keine zentrale Behörde benannt – die zuständigen Behörden für die Einleitung der Anerkennung des Urteils über alternative Sanktionen und deren Vollstreckung sind die Landesgerichte.

Da die Zuständigkeit für den Rahmenbeschluss 2008/947/JI auf die verschiedenen Landesgerichte verteilt ist, ist die Erstellung von Statistiken schwierig. Letztendlich konnten die österreichischen Behörden keine Statistiken vorlegen. Nach ihren Angaben war Österreich nur in einem Fall Vollstreckungsstaat.

Die seltene Anwendung dieses Instruments der gegenseitigen Anerkennung lässt sich nicht durch die Art erklären, in der der Rahmenbeschluss 2008/947/JI umgesetzt wurde. Die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker halten das österreichische Recht für verständlich.

Die Erklärung scheint zu allererst mangelndes Bewusstsein der Praktikerinnen und Praktiker zu sein. Tatsächlich betonten die Kontaktpersonen aus dem BMJ eindeutig, dass die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden nach einer Schulungsveranstaltung im Jahr 2019 zugenommen hätten. Die Unterschiede zwischen alternativen Sanktionen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zuständigen Behörden im EJN-Atlas stellen ebenfalls Probleme bei der Anwendung dieses Instruments der gegenseitigen Anerkennung dar.

7 RAHMENBESCHLUSS 2009/829/JI ÜBER DIE EUROPÄISCHE ÜBERWACHUNGSANORDNUNG

7.1 Für den Rahmenbeschluss 2009/829/JI zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden sind die Landesgerichte.²⁰

Sie haben direkten Kontakt zu den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Im EU-JZG ist keine besondere Rolle für die österreichische Zentralbehörde vorgesehen. Ungeachtet dessen wird das österreichische BMJ tätig, wenn es von der zuständigen Justizbehörde im Einzelfall darum ersucht wird, zumal es ausgezeichnete Kontakte zu den Partnerbehörden in den übrigen Mitgliedstaaten unterhält.

7.2 Probleme im Zusammenhang mit der mangelnden Anwendung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI

7.2.1 Keine Probleme in Bezug auf Sensibilisierung, Recht oder das institutionelle Gefüge

Laut den österreichischen Behörden sind den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern die diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften bekannt, zumal sie von diesen mittels Erlasses in Kenntnis gesetzt wurden. Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses bestehen nach Ansicht der österreichischen Behörden nicht. Der Anwaltsvertreter wies seinerseits darauf hin, dass dieses Instrument der gegenseitigen Anerkennung unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten größtenteils unbekannt ist.

Eine Änderung des institutionellen Gefüges in Österreich war nicht erforderlich, da die einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 100 bis 121 EU-JZG) in das bestehende Gefüge des EU-JZG eingeflossen sind.

7.2.2 Ein sehr selten verwendetes Instrument

Nach Angaben der österreichischen Behörden wurde die Europäische Überwachungsanordnung ein einziges Mal in Anspruch genommen. Die Person, die diesen Fall erwähnte, sagte, dass dies „vor Jahren“ geschehen sei.

²⁰ § 102 Abs. 1 und § 115 Abs. 1 EU-JZG.

Dies wird durch den eher engen Anwendungsbereich und die mangelnde Erfahrung mit diesem Instrument der gegenseitigen Anerkennung erklärt. Darüber hinaus bezweifeln die österreichischen Behörden, dass die Europäische Überwachungsanordnung den Bedürfnissen der Justizbehörden entspricht. Die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Strafverfahren schneller abgeschlossen werden, wenn die Person kurzzeitig in Untersuchungshaft genommen wird, als wenn diese einer Überwachungsmaßnahme unterliegt.

7.3 Fazit

Für den Rahmenbeschluss 2009/829/JI hat Österreich keine zentrale Behörde benannt – die zuständigen Behörden für die Ausstellung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung sind die Landesgerichte.

Da die Zuständigkeit für den Rahmenbeschluss 2009/829/JI auf die verschiedenen Landesgerichte verteilt ist, ist die Erstellung von Statistiken schwierig. Letztendlich konnten die österreichischen Behörden keine Statistiken vorlegen. Den österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern zufolge ist in Österreich nur ein Fall bekannt.

Die seltene Anwendung dieses Instruments der gegenseitigen Anerkennung lässt sich nicht durch die Art erklären, in der der Rahmenbeschluss 2009/829/JI umgesetzt wurde. Die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker halten das österreichische Recht für verständlich.

Der Grund für diese seltene Anwendung liegt darin, dass der Rahmenbeschluss 2009/829/JI nicht den Anforderungen von Strafverfahren entspricht. Die Entscheidung, eine Person in Untersuchungshaft zu nehmen, muss nämlich innerhalb weniger Stunden getroffen werden. In diesem Zeitrahmen ist es nicht möglich, eine Europäische Überwachungsanordnung auszustellen und eine Antwort des vollstreckenden Mitgliedstaates zu erhalten. Zudem wiesen die österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker darauf hin, dass Strafverfahren schneller abgeschlossen werden, wenn die ausländische Person kurzzeitig in Untersuchungshaft genommen wird, als wenn diese entlassen wird und für weitere Ermittlungen oder die Verhandlung zurückkommen muss. Darüber hinaus sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen sollten, nicht über den Rahmenbeschluss 2009/829/JI informiert, und es ist für sie schwierig, rechtzeitig vom Vollstreckungsstaat die für ein Ersuchen um eine Europäische Überwachungsanordnung benötigten Unterlagen zu erhalten.

8 SCHULUNG

8.1 Aus- und Fortbildung und Informationen im Zusammenhang mit den vier Rahmenbeschlüssen

Die Aus- und Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist in Österreich dezentral auf Ebene der vier Oberlandesgerichte organisiert, wobei das BMJ für eine einheitliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen hat. Um dem konkreten Fortbildungsbedarf auf Bundesebene möglichst sachgerecht begegnen zu können, findet jährlich eine Koordinationssitzung – der sogenannte Fortbildungsbeirat – für das jeweils folgende Jahr statt.

Darauf aufbauend bieten der Oberste Gerichtshof, die vier Oberlandesgerichte, die Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und das BMJ jährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf dem Gebiet des Strafrechts an. Die meisten Schulungen legen den Schwerpunkt nicht speziell auf einen der Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, sondern finden in Form kombinierter Veranstaltungen zu verschiedenen EU-Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung statt.

Zudem steht allen österreichischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Teilnahme an Veranstaltungen des EJTN und der ERA nach Maßgabe der für österreichische Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügbaren Plätze frei.

Die österreichischen Justizbehörden machen insbesondere vom EJM-Atlas und von der Judicial Library (zur Feststellung der Umsetzungsstände der Rahmenbeschlüsse sowie der dazu abgegebenen Erklärungen der Mitgliedstaaten) Gebrauch. Einige Justizbehörden erachten die EJM-Website als sehr unübersichtlich und kompliziert, insbesondere, wenn sie nicht täglich benutzt wird. Andere gaben auch an, die Onlinetools der EJM-Website nicht zu benutzen. Eine Justizbehörde führte dazu aus, dass sie wegen Zeitmangels aufgrund des Umfangs der täglichen Arbeit nicht in der Lage sei, sich mit den Onlinetools auf der Website des EJM zu beschäftigen.

In Österreich sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gesetzlich²¹ zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet. Diese allgemeine Verpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen. Die österreichischen Behörden sind nämlich der Auffassung, dass dies dem durch die österreichische Verfassung garantierten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zuwiderlaufen würde.

Alle Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker werden ermutigt, regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, und aus Sicht des BMJ sollten sie im Allgemeinen über ausreichende Mittel verfügen, um dies zu tun. Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen gilt als Arbeitszeit.

Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass sie im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, keine E-Learning-Tools verwenden.

Die Schulungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in denen es in erster Linie um den EuHb geht, werden von ihren Berufsverbänden durchgeführt.

8.2 Schulungen zum Rahmenbeschluss 2002/584/JI

8.2.1 Schulungen zum EuHb

Regelmäßig werden in diesen Veranstaltungen Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen thematisiert, unter anderem auch der EuHb (vgl. 8.1).

Da dem BMJ nicht in allen Fällen detaillierte Seminarprogramme vorliegen, ist eine verlässliche Angabe betreffend die Zahl der jährlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die den EuHb (mit)behandeln, nicht möglich. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen steht jedoch allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten offen und gilt als Arbeitszeit.

Bereits bei der Auswahl der Vortragenden wird auf hohe Expertise und fundierte Praxiserfahrung geachtet. Die anschließende Qualitätskontrolle erfolgt auf Ebene des jeweiligen Veranstalters und beruht im Wesentlichen auf dem Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In den allermeisten Fällen wird die Qualität der Schulungen als ausgezeichnet bewertet.

Zudem wird der EuHb regelmäßig auch im Rahmen der Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter behandelt.

²¹ § 57 Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG).

8.2.2 Schulungen zur jüngsten EuGH-Rechtsprechung

Österreich veranstaltet Schulungen zur jüngsten EU-Rechtsprechung. So fand etwa im April 2018 das vom BMJ in Kooperation mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte veranstaltete Seminar „Die EU-Charta der Grundrechte in der Praxis im Bereich Strafrecht“ statt, im Rahmen dessen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Grundlagen der Anwendbarkeit der EU-Grundrechte-Charta auf nationaler Ebene ebenso vertraut gemacht wurden wie mit dem aktuellen Stand der Judikatur des EuGH. Hierbei wurden Fallbeispiele aus der Praxis unter anderem auch im Bereich des EuHb erläutert.

Im Rahmen eines vom Oberlandesgericht Linz veranstalteten Seminars „Europarecht für Richter/innen und Staatsanwälte/innen“ (27. November 2019) wurde ein Vortrag zum Thema „Europastrafrecht“ gehalten, in dem ausführlich über die aktuelle Judikatur des EuGH zu den Themen „Haftbedingungen“ und „ausstellende Justizbehörde“ eingegangen wurde.

8.2.3 Verbreitung von Informationen

Das BMJ stellt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Intranet der Justiz Unterlagen und Informationen zum Thema EuHb zur Verfügung, so etwa das Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines EuHb, diverse Erlässe betreffend den EuHb und Links zum Europäischen Justizportal sowie zum Europäischen Justiziellen Netz (EJN).

8.3 Schulungen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI

8.3.1 Schulungen zum Instrument 2008/909

Für das Leitungspersonal der Strafvollzugsanstalten fand im April 2019 eine vom BMJ organisierte Schulungsveranstaltung zum Thema „Strafvollzug im Heimatland“ statt, die sich auch auf den gegenständlichen Rahmenbeschluss bezog.

Seit 2015 wird das Gefängnispersonal zweimal jährlich im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI geschult. Das Personal lernt, wie die Bescheinigung auszufüllen ist, wer darüber informiert werden muss und wie.

8.3.2 Verbreitung von Informationen

Die Arbeit von EuroPris ist den zuständigen Behörden in Österreich bekannt. Vertreterinnen und Vertreter des BMJ nehmen regelmäßig an den von EuroPris organisierten Expertentreffen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI teil.

Die auf den EuroPris-Treffen gesammelten Informationen werden über das elektronische Aktenverwaltungssystem (Elektronischer Akt im Bund) des BMJ an die Mitglieder des Referats weitergeleitet, das für die Ausstellung von Bescheinigungen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI zuständig ist. Sind die Informationen auch für inländische Gerichte relevant, die mit dem Strafvollzug befasst sind, so werden sie in das Intranet in die Datenbank „Länderinformationen“ aufgenommen. Alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Stellen haben darauf Zugriff.

Auch die für die Justizvollzugsverwaltung relevanten Informationen bezüglich EuroPris/CEP werden direkt oder über das elektronische Aktensystem des BMJ an das Strafvollzugssystem/die Gefängnisse und die Generaldirektion für den Strafvollzug weitergeleitet. Darüber hinaus werden diese Informationen im Rahmen der zweijährlichen Schulung des Gefängnispersonals verbreitet (vgl. 8.3.1).

Vom Personal der Strafvollzugsanstalten wird das Handbuch „Resource Book on the Transfer of Sentenced Prisoners under EU Framework Decision 909“ als sehr hilfreich erachtet. Es wurde jedoch darum gebeten, die Website benutzerfreundlicher zu gestalten, damit Informationen über den Rahmenbeschluss rascher aufgefunden werden können. Die österreichischen Behörden betonten jedoch, dass seither die Betaversion der Website veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus erklärten einige Richterinnen und Richter, dass ihnen das Handbuch der Kommission zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI nicht bekannt sei.

8.4 Schulungen im Zusammenhang mit 2008/947/JI und 2009/829/JI

Von Anbietern innerhalb der österreichischen Justiz werden regelmäßig Schulungsveranstaltungen zu Themen wie Bewährung organisiert. Darüber hinaus werden alle österreichischen Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker ermutigt, an internationalen Schulungsveranstaltungen zu solchen Themen teilzunehmen, die von Einrichtungen wie EJTN und ERA angeboten werden.

8.5 Fazit

Das Schulungsmodell ist dezentral und auf mehrere Behörden aufgeteilt. Die Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker arbeiten bei Problemen oder Informationsbedarf eng mit dem BMJ zusammen. Andere Bereiche werden durch die europäischen Kurse innerhalb des EJTN oder der ERA abgedeckt. Diese Schulungspalette wird von den Praktikerinnen und Praktikern, für die sie vorgesehen ist, als ausreichend angesehen. Eine spezialisierte Einrichtung, die das gesamte Spektrum der juristischen Fortbildung für Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker abdeckt, wäre aber möglicherweise hilfreich. Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass Österreich die Einrichtung einer spezialisierten Stelle in Betracht ziehen sollte, die die Fortbildung von Justizbediensteten zu nationalen und internationalen Themen abdeckt und die nicht nur Vorträge nationaler Sachverständiger, sondern auch ausländischer Praktikerinnen und Praktiker aus verschiedenen Rechtsbereichen (Anwaltschaft, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Polizei, ...) anbieten kann. Ziel ist es, alle Fortbildungsmöglichkeiten der nationalen und europäischen juristischen Aus- und Fortbildungszentren in einer einzigen Plattform zu verknüpfen.

Die österreichischen Behörden veranstalten von Zeit zu Zeit Schulungen für Praktikerinnen und Praktiker, die mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI befasst sind. Die Sachverständigen haben festgestellt, dass diese Schulungen nicht regelmäßig stattfinden. Bei Problemen wenden sich die Gerichte an das BMJ. In diesem Zusammenhang könnte es ratsam sein, einen E-Learning-Kurs zu erstellen und alle erforderlichen Informationen über die Verwendung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI auf einer offiziellen Website bereitzustellen. Dies wäre besonders nützlich, da die Gerichte als Vollstreckungsbehörden nicht wirklich auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI spezialisiert sind.

Der Gutachterausschuss unterstreicht ganz besonders den exzellenten Ansatz bei der Schulung des Gefängnispersonals im Hinblick auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI, die zweimal jährlich abgehalten wird. Das Justizvollzugspersonal scheint ausgezeichnet geschult und dem BMJ in der Praxis eine große Hilfe zu sein. Ein solcher Ansatz könnte auch von den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Die Sachverständigen möchten auch auf die Fortbildungen im Bereich der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI hinweisen, die von Österreich und Deutschland gemeinsam veranstaltet werden. Sie halten diesen Ansatz für hilfreich, wenn es darum geht, praktische Probleme mit Nachbarländern zu lösen, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Justizsystemen zu verstehen und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

Der Gutachterausschuss hat festgestellt, dass nur selten Schulungen zu den Rahmenbeschlüssen 2008/947/JI und 2009/829/JI durchgeführt werden. Um ein besseres Verständnis zu erleichtern und eine praktische Durchführung dieser Rahmenbeschlüsse zu erreichen, könnte es ratsam sein, Online-Schulungen einzuführen. Dies würde es den Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktikern ermöglichen, an Fernschulungen teilzunehmen, wann immer sie dies wünschen.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schulungen zu den Rahmenbeschlüssen 2008/909/JI, 2008/947/JI und 2009/829/JI organisieren sollten, da sich die Schulungen derzeit auf den EuHb konzentrieren und die anderen drei Rahmenbeschlüsse nicht abdecken.

9 SCHLUSSBEMERKUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND BEWÄHRTE VORGEHENSWEISEN

9.1 Vorschläge Österreichs

9.1.1 *Zum Rahmenbeschluss 2002/584/JI*

Selbst wenn die österreichischen Behörden das Funktionieren des EuHb insgesamt als sehr gut bewerten, sind sie der Ansicht, dass das EuHb-Formular mitunter als unübersichtlich und verwirrend empfunden wird und dass eine Vereinfachung wünschenswert wäre.

Sie fügen hinzu, dass die kurzen und uneinheitlichen Fristen zur Übermittlung des übersetzten EuHb im Trefferfall als problematisch empfunden werden. In diesem Zusammenhang regt Österreich die Einführung einer Mindestfrist von 10 Tagen für die Übermittlung des übersetzten EuHb an. Die Einführung eines staatsanwaltschaftlichen Jourdendienstes in allen Mitgliedstaaten könnte einfache Abklärungen auch am Wochenende bzw. außerhalb der Dienstzeiten ermöglichen.

Bei der Ausstellung eines EuHb durch Österreich wäre es wünschenswert, wenn die gerichtliche Bewilligung als integrierender Bestandteil direkt im Formblatt ersichtlich gemacht werden könnte, was im derzeitigen Formular nicht möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU sowie C-509/18 schlug eine österreichische Justizbehörde vor, dass eine zentral zur Verfügung stehende Länderübersicht geschaffen werden sollte, aus der die nationalen gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der gerichtlichen Bewilligung von EuHb ersichtlich sind.

9.1.2 *Zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI*

Den österreichischen Behörden in ihrer Funktion als Ausstellungsbehörde erschiene es wünschenswert, wenn zusätzliche Unterlagen und Übersetzungen nur dann angefordert würden, wenn dies für die Entscheidung unerlässlich ist.

Sie fügen hinzu, dass dabei die Anforderung einer übersetzten Niederschrift und/oder eines übersetzten Aufenthaltsverbotes, weil auch im Rahmenbeschluss nicht vorgesehen, nie erforderlich sein sollte.

Generell ist Österreich davon überzeugt, dass Anstrengungen zur Beschleunigung der Verfahren unternommen werden sollten, und dass den im Rahmenbeschluss enthaltenen Fristen betreffend Verfahrensdauer und Übergabe in der Praxis entsprochen werden sollte.

Auf EU-Ebene wünscht sich Österreich Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen in manchen Mitgliedstaaten. Bei Fällen im Zusammenhang mit diesen Mitgliedstaaten muss vor einer endgültigen Entscheidung über das Ersuchen um Vollstreckung geklärt werden, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person nach ihrer Überstellung inhaftiert sein wird und ob die Haftbedingungen dort mit Artikel 3 EMRK in Einklang stehen. Nach Übermittlung dieser Information wird von den österreichischen Behörden anhand der einschlägigen EuGH- und EGMR-Judikatur und auf der Grundlage der CPT-Berichte geprüft, ob das Ersuchen aufrecht bleiben kann. Dieses Prozedere führt freilich ebenfalls zu Verzögerungen.

Darüber hinaus ist Österreich der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, aktuelle Informationen über die Verhältnisse in den Haftanstalten der Mitgliedstaaten in einfach zugänglicher Weise bereitzustellen.

Österreich spricht sich auch für einen substanziellen Austausch zwischen Experten aus, die an der Anwendung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung und der Vollstreckung beteiligt sind. In der Vergangenheit stattgefunden bilaterale Treffen mit – insbesondere – Vertretern der rumänischen, der slowakischen und der ungarischen Justiz haben zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer Beschleunigung der Verfahren geführt.

9.1.3 Schulungen

Laut den österreichischen Behörden führen auf der Website des EJM die unterschiedliche Begrifflichkeit in den Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen Rechtssysteme bisweilen zu missverständlichen und schwer nachvollziehbaren Informationen; hier wäre eine bessere Verknüpfung der nationalen Begriffe mit ihren jeweiligen internationalen Pendanten wünschenswert. Es kann vorkommen, dass Kontaktdaten im Atlas des EJM veraltet oder unvollständig sind.

Österreich schlägt die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf nationaler und europäischer Ebene sowie Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Behörden jener Mitgliedstaaten, in denen die Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI und 2009/829/JI vermehrt angewendet werden, vor.

Die österreichischen Behörden fügten hinzu, dass im Hinblick darauf auch eine quantitative Anpassung des Angebots an Schulungen, die den Praktikerinnen und Praktikern europarechtliche Instrumente im Bereich des Strafrechts näherbringen, vor allem auf EU-Ebene sehr begrüßenswert wäre. Ein besonderer Vorteil, der Schulungen auf EU-Ebene immanent ist und der über die Vermittlung reiner Wissensinhalte auf nationaler Ebene hinausgeht, ist die hervorragende Möglichkeit zur Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten.

9.2 Empfehlungen

Was die praktische Durchführung und die Anwendung der Richtlinien und der Verordnung anbelangt, so war der Gutachterausschuss, der die Begutachtung Österreichs durchgeführt hat, imstande, das System in Österreich auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen.

Österreich sollte in den 18 Monaten nach der Annahme dieses Berichts durch die Arbeitsgruppe die nachstehenden Empfehlungen weiterverfolgen.

Der Gutachterausschuss hielt es für angebracht, eine Reihe von Anregungen für die österreichischen Behörden zu formulieren. Darüber hinaus werden auf der Grundlage bewährter Vorgehensweisen Empfehlungen für die EU sowie für ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen und insbesondere für Eurojust und EJN ausgesprochen.

9.2.1 Empfehlungen an Österreich

9.2.1.1 Zum Rahmenbeschluss 2002/584/JI

Empfehlung Nr. 1: Obwohl dies einen erheblichen Eingriff in seine Rechtsvorschriften darstellen kann, sollte Österreich als Vollstreckungsstaat die Möglichkeit in Erwägung ziehen, seine Staatsangehörigen ungeachtet ihrer Zustimmung zumindest zum Zwecke der Strafverfolgung an andere Mitgliedstaaten zu übergeben, da dies eines der Ziele des Europäischen Haftbefehls war (vgl. 3.6.3).

Empfehlung Nr. 2: Österreich sollte bei der Ausstellung eines EuHb erwägen, die nationale Identifikationsnummer der gesuchten Person in das A-Formular aufzunehmen, falls diese Information verfügbar ist (vgl. 3.6.2).

Empfehlung Nr. 3: Österreich sollte gemäß Artikel 16 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI das Bewusstsein für die Rolle von Eurojust im Falle konkurrierender Europäischer Haftbefehle schärfen (vgl. 3.6.3).

Empfehlung Nr. 4: Österreich sollte als Vollstreckungsstaat eindeutig angeben, welche Behörde für die Beendigung des Übergabeverfahrens zuständig ist, wenn klar ist, dass die Übergabe abgelehnt wird, insbesondere wenn keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt (vgl. 3.6.3).

Empfehlung Nr. 5: Österreich wird ermutigt, Software zur Unterstützung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei der Analyse der eingehenden SIS-Ausschreibungen zu entwickeln (vgl. 3.6.3).

9.2.1.2 Zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI

Empfehlung Nr. 6: Auch wenn dies im Rahmenbeschluss 2008/909/JI nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann Österreich die Möglichkeit in Betracht ziehen, einen Rechtsbehelf für Inhaftierte zu schaffen, wenn das BMJ die Ausstellung einer Bescheinigung ablehnt (vgl. 4.11.1).

9.2.1.3 Schulungen

Empfehlung Nr. 7: Österreich sollte seine Kapazitäten zur Durchführung von Schulungen zu den Rahmenbeschlüssen 2008/947/JI und 2009/829/JI ausbauen (vgl. 8.5).

Empfehlung Nr. 8: Österreich sollte die Schaffung von E-Learning-Instrumenten in Erwägung ziehen, um die zuständigen Praktikerinnen und Praktiker im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, fortzubilden, und in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2008/909/JI dieses E-Learning mit der aktuellen Schulung für Strafvollzugspersonal kombinieren (vgl. 8.5).

Empfehlung Nr. 9: Österreich sollte die Einrichtung einer spezialisierten Stelle in Betracht ziehen, die die Fortbildung von Justizbediensteten zu nationalen und internationalen Themen abdeckt und organisiert (vgl. 8.5).

9.2.1.4 Zu den vier Rahmenbeschlüssen, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind

Empfehlung Nr. 10: Österreich wird aufgerufen, sein laufendes internes Verfahren weiterzuverfolgen, in dem die Befugnis des Justizministers oder der Justizministerin, in einzelnen Kriminalfällen Weisungen zu erteilen, überprüft wird (vgl. 3.6.1).

Empfehlung Nr. 11: Österreich sollte die Nutzung aller verfügbaren Kanäle (EJN und Eurojust) in Erwägung ziehen, um die zuständigen ausländischen Behörden zu kontaktieren und sicherzustellen, dass die angeforderten zusätzlichen Informationen eingehen (vgl. 4.1.2 und 4.11.2).

Empfehlung Nr. 12: Österreich sollte die Erhebung statistischer Daten im Bereich der vier Rahmenbeschlüsse, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, verbessern, um ein besseres Bild von der Nutzung dieser Instrumente zu erhalten (vgl. 3.6.1, 4.11.2, 6.3 und 7.3).

Empfehlung Nr. 13: Österreich sollte ein klares System einrichten, das es erleichtert, die E-Mail-Adressen seiner zuständigen Behörden zum Zweck eines direkten Kontakts zwischen den Mitgliedstaaten zu finden, und im EJN-Atlas eine allgemeine E-Mail-Adresse für die Behörden, die für die vier Rahmenbeschlüsse zuständig sind, die Gegenstand der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtungen sind, angeben (vgl. 3.6.1).

9.2.2 Empfehlungen an die Europäische Union und ihre Organe und Einrichtungen

Empfehlung Nr. 14: Die EU-Organe sollten klar angeben, ob es möglich ist, eine Strafe unmittelbar zu vollstrecken, nachdem die Übergabe auf der Grundlage der im EuHb enthaltenen Informationen versagt wurde (vgl. 5.2).

Empfehlung Nr. 15: Die EU-Organe sollten klare Leitlinien für die Berechnung der noch zu verbüßenden Hafttage veröffentlichen (vgl. 4.11.1).

Empfehlung Nr. 16: Die EU-Organe sollten ein spezielles Formular für die Durchlieferung erstellen (vgl. 3.6.3).

9.2.3 Empfehlungen an die anderen Mitgliedstaaten

Empfehlung Nr. 17: Die Mitgliedstaaten sollten die Kontaktangaben im EuHb-Formular und die zusätzlichen Angaben mit den Nummern der Personalausweise oder Pässe (zumindest zu Beginn des Verfahrens im A-Formular) im Hinblick auf maximale Effizienz bei der Vollstreckung eines EuHb ordnungsgemäß ausfüllen (vgl. 3.6.2).

Empfehlung Nr. 18: Die Mitgliedstaaten sollten elektronisch unterzeichnete Formulare für die gegenseitige Anerkennung akzeptieren (vgl. 3.6.2).

9.3 Bewährte Verfahren

Es werden nur die bewährten Verfahren aufgeführt, die von den anderen Mitgliedstaaten übernommen werden sollen.

Die Mitgliedstaaten sollten

1. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in ihr nationales Recht einbinden, wie dies Österreich tut (vgl. 3.6.2);
2. wie Österreich im Bereich der Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI gemeinsame Schulungen mit Nachbarländern veranstalten (vgl. 8.5);
3. ein IT-System nutzen, um festzustellen, welche Häftlinge für eine Überstellung in Frage kommen, die Möglichkeit prüfen, rasch Dolmetschdienste in Anspruch zu nehmen, und ein Merkblatt verwenden, das alle Informationen über eine Resozialisierung enthält, wie dies Österreich tut (vgl. 4.11.1);
4. dem Gefängnispersonal regelmäßige Schulungen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI anbieten, wie dies Österreich tut (vgl. 8.5);
5. bei wiederholten Problemen mit einem anderen Mitgliedstaat bilaterale Gespräche führen, um die Probleme zu lösen, wie dies Österreich im Bereich des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI getan hat (vgl. 4.11.1).

ANNEX A: PROGRAMMES FOR THE PREPARATORY WORK AND ON-SITE VISIT

Preparatory work, 23 June 2021

- 9:30: Welcome by the main competent units
- 10:00: Presentation on the legal system and judicial bodies in Austria, focusing on criminal law
- 11:00: Experience with the European Supervision Order (FD 2009/829/JHA) and Alternative sanctions (FD 2008/947/JHA)
- 12:30: Presentation on the Austrian justice training system
- 13:30: Discussions on the onsite evaluation programme

Onsite evaluation, 7 to 11 March 2022

Tuesday, March 8th, 2022:

10:00 : Welcoming of the Evaluation Team at the Austrian Ministry of Justice;

- introduction of the AT experts and of the evaluation team;
- brief presentations by representatives of the competent units of the Ministry of Justice as well as by a representative of SIRENE AT about their respective functions regarding (some of) the FDs in question;

11:00: Coffee break

11:15: Framework Decision on the EAW:

- update on the amendments to the AT implementing legislation in view of the recent case-law of the European Court of Justice;
- discussions between the evaluation team and representatives of the Ministry of Justice unit responsible for handling individual cases under the FD in question;

12:30 – 13:30: drinks, followed by lunch in the Banquet Halls of the AT Ministry of Justice;

13:30 – 15:30: Framework Decision 2008/909/JHA:

- brief presentation of the AT implementing legislation;
- discussions between the evaluation team and representatives of the Ministry of Justice unit responsible for handling individual cases under the FD in question;

15:30: Coffee break;

15:45 – 16:30: FD 2008/947/JHA and FD 2009/829/JHA:

discussions between the evaluation team and representatives of the Ministry of Justice unit responsible for handling individual cases under the FDs in question, on the reasons for their less frequent application.

Wednesday, March 9th, 2022:

Transportation of the evaluation team to Korneuburg;

10:00 – 12:00: discussions between the evaluation team and representatives of the Korneuburg Office of Public Prosecutions and with judges of the Regional Court of Korneuburg responsible for handling individual cases under the FD on the European Arrest Warrant and under FD 2008/909/JHA;

12:00 – 13:30: Lunch break at the Korneuburg Prison Facility;

14:00 – 16:00: visit to the Korneuburg Prison Facility; demonstration of the role of the prison authorities with regard to FD 2008/909/JHA;

16:00: transportation of the evaluation team to the hotel.

Thursday, March 10th, 2022:

10:00 – 14:45: (with coffee break and lunch break) discussions between the evaluation team and representatives of the Vienna Office of Public Prosecutions and with judges of the Regional Court of Vienna responsible for handling individual cases under the FD on the European Arrest Warrant and under FD 2008/909/JHA;

15:00 – 16:30: discussions via ZOOM between the evaluation team and AT lawyers with expertise in the field of mutual recognition in criminal matters.

Friday, March 11th, 2022:

10:00 – 12:00: wrap-up session between the evaluation team and representatives of the competent units of the Austrian Ministry of Justice.

ANNEX B: PERSONS INTERVIEWED/MET

23 June 2021

Venue: virtual meeting

Person interviewed/met	Organisation represented
Mr. Fritz Zeder	Federal Ministry of Justice, Head of Unit IV.2
Ms. Judith Herrnfeld	Federal Ministry of Justice, Unit IV.2
Mr. Johannes Martetschläger	Federal Ministry of Justice, Head of Unit V.1
Ms. Judith Wimmer	Federal Ministry of Justice, Directorate for European and International Affairs
Mr. Fritz Forsthuber	President of the Vienna Criminal Court
Ms. Martina Spreitzer-Kropiunik	Vicepresident of the Vienna Criminal Court
Ms. Petra Poschalko	Judge at the Vienna Criminal Court
Ms. Sylvia Primer	Judge at the Vienna Criminal Court
Mr. Bernd Gläser	NEUSTART (Association in charge of probation service on behalf of judicial authorities)
Mr. Walter Hammerschick	Director of the Institute for Sociology of Law and Criminology
Mr. Albu Calin-Dimitrie	Federal Ministry of Justice, Unit III.7

8 March 2022

Venue: MoJ (1070 Vienna, Museumstrasse 7, Room Nr. 553)

Person interviewed/met	Organisation represented
Mr. Wolfgang Pikel	Deputy Head of Department for Multilateral agreements
Ms. Katharina Steininger	Expert of Department for Multilateral Agreements
Mr. Johannes Martetschläger	Head of Department for International Criminal Law
Ms. Andrea Rohner	Deputy Head of Department for International Criminal Law
Ms. Christine Gödl	Expert of Department for international Criminal Law
Ms. Monika Moitzi	Expert in the SIRENE Bureau

9 March 2022

Venue: Regional Court of Korneuburg (Landesgerichtsstraße 1, 3 Stock, Raum LG 365)

Person interviewed/met	Organisation represented
Ms. Andrea Hahn	President of the Regional Court of Korneuburg
Mr. Martin Bodner	Judge
Mr. Rainer Klebermaß	Judge
Ms. Claudia Ilsinger	Judge
Ms. Katharina Fussi	Judge
Ms. Katharina Schmid-Benner	Prosecutor
Mr. Stefan Dunkel	Prosecutor

Mr. Wolfgang Turner	Korneuburg Prison Chief
Mr. Christian Scheuer	Korneuburg Deputy Prison Chief
Ms. Petra Pavlas	Directorate for the penitentiary system
Mr. Wolfgang Pikel	Deputy Head of Department for Multilateral agreements
Ms. Katharina Steininger	Expert of Department for Multilateral Agreements

10 March 2022

Venue: morning Vienna Regional Court of Justice (Landesgerichtsstrasse 11)/ afternoon MoJ

Person interviewed/met	Organisation represented
Mr. Fritz Forsthuber	President of Vienna Criminal Court
Ms. Sylvia Primer	Judge
Ms. Corinna Huber	Judge
Ms. Marie-Luise Nittel	Chief Prosecutor
Ms. Nina Bussek	Deputy Chief Prosecutor
Mr. Michael Schietz	Prosecutor
Mr. Rupert Manhart	Lawyer
Mr. Wolfgang Pikel	Deputy Head of Department for Multilateral agreements
Ms. Katharina Steininger	Expert in Department for Multilateral Agreements

11 March 2022

Venue: MoJ

Person interviewed/met	Organisation represented
Mr. Wolfgang Pekel	Deputy Head of Department for Multilateral agreements
Ms. Katharina Steininger	Expert of Department for Multilateral Agreements
Mr. Johannes Martetschläger	Head of Department for International Criminal Law
Ms. Andrea Rohner	Deputy Head of Department for International Criminal Law

ANNEX C: LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

LIST OF ACRONYMS, ABBREVIATIONS AND TERMS	AUSTRIAN OR ACRONYM IN ORIGINAL LANGUAGE	ENGLISH
ARHG	Österreichisches Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz	Austrian Extradition and Mutual Assistance Act
CPT		European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment's
ECHR		European Court of Human Rights
EJN		European Judicial Network
EJTN		European Judicial Training Network
ERA	Europäische Rechtsakademie	European Academy of Law
ESO		European Supervision Order
EUCJ		European Union Court of Justice
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	Federal Law on judicial cooperation in criminal matters with the Member States of the EU
MoJ		Federal Ministry of Constitutional Affairs, Reforms, Deregulation and Justice
MS		Member State
StGB	Strafgesetzbuch	Austrian Criminal Code
StPO	Strafprozessordnung	Code of Criminal Procedure
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft	The Central Public Prosecutor's Office for the Prosecution of Economic Crimes and Corruption

ANNEX D: THE IMPACT OF COVID19 ON JUDICIAL COOPERATION IN CRIMINAL MATTERS

AUSTRIA 	
EAW -issuing of EAWs <i>(suspension; impact on already issued EAWs; prioritization in issuing new EAWs + criteria)</i> - execution and postponement of the actual surrender <i>(legal bases, adequacy, release of surrendered person, measures to prevent released persons from absconding)</i> -expected resuming of surrenders -transit	Impact on the issuing of EAWs The prosecution services were invited to more thoroughly assess whether pre-trial detention is really needed given the risk of absconding, the seriousness of the crime and the punishment that could be expected. This assessment applies also in the domestic proceedings – so in a case-by-case decision the prosecution service will decide whether a domestic arrest warrant – and subsequently an EAW – has to be issued. As a consequence of the above-mentioned reassessment of the grounds for pre-trial detention also in domestic cases the number of EAWs issued may be reduced. As long as the public health restrictions remain necessary, this temporary suspension will also have to be applied. Impact on the execution of EAWs and postponement of the actual surrender The decision on the execution of the EAW lies within the competence of the Courts, on the request of the Public Prosecutors; in the light of the dangers of spreading COVID-19 in the penitentiaries the Public Prosecutor’s Offices were requested to reassess the grounds for detention pending surrender. With regard to actual surrender of the persons, Austrian Courts have started to apply Art 23 FD EAW due to the extraordinary situation. Surrenders by air are now possible as the airlines have restarted their services. Surrender by land is possible to the neighbouring states. Surrender by land to non-neighbouring states is also possible since some neighbouring states have started to grant transit again. Impact on surrender, extradition, transfer by land We had a lot of problems with the execution of surrenders, extraditions and transfers without a clear line as to what conditions we had to adhere to. Also with the other MS. On the one hand there were no COVID tests needed and on the other hand we had to do the testing. Legal basis for postponing the actual surrender Both grounds of postponement -Articles 23(3) and 23(4) EAW FD- are implemented in Austrian law – the Courts competent for the decision on surrender use both grounds alternatively in the current situation – with a slight tendency to invoke force majeure, especially in cases where flight restrictions lead to a postponement. No problems have been reported in this regard.

	Meaning of ‘circumstances beyond the control’ The current pandemic situation is considered to be force majeure and therefore beyond the control of the Member States. The Ministry of Justice first issued on 19 March 2020 a circular letter informing our judicial authorities about the factual situation concerning surrenders, inviting them to consider applying Art 23. This circular letter has been updated several times, taking into account the changes in the relevant restrictions. Releases of requested persons following the postponement of the surrender There were individual cases of that kind as a consequence of the abovementioned reassessment. Measures to prevent released persons from absconding The Austrian Code of Criminal Procedure provides for several measures to be imposed (also in domestic situations as alternatives to pre-trial detention) to ensure the presence of a person, such as an undertaking not to abscond, go into hiding or leave the place or residence without permission of the prosecution authority, usually imposed together with an amount of bail, or the temporary removal of identity documents, motor vehicle documents or other licences. Any of these measures have already been imposed in cases described above. Expected resuming of the surrender The Austrian Courts competent to order the physical surrender/extradition are checking regularly if a change in the circumstances and restrictions make a surrender possible. The number of surrenders has now significantly increased, especially with neighbouring countries. Starting with the middle of June the situation is going to be better in terms of obtaining flights. Transit Transit permissions are given without restrictions. In cases of transit of persons through the territory of Austria - including Vienna International Airport – Austria requests a medical certificate not older than four days confirming that the transiting person has tested negative for the COVID-19-virus, only from countries where general travel restrictions are still in force.
Precautionary measures for surrender, extradition and transfer - COVID19 test - health certificate - quarantine - facial masks	Precautionary measures For the surrender of persons to Austria no matter on which legal ground (EAW, Extradition, Temporary Surrender or Surrender for Enforcement of a Custodial Sentence) Austria no longer requests a medical certificate confirming that the person as well as the escorting officers have tested negative for the COVID-19-virus. All incoming persons who have to be kept in custody have to undergo a two-week quarantine which is carried out within the detention facilities. The person and the officers who carry out the escort need to wear mouth-nasal protection. On public transport the officers need to wear mouth-nasal protection and if there is a planned overnight stay they have to fulfill the requirements established in hotels.

Extradition -suspension -legal basis -third countries involved -expected duration of suspension	Impact on extradition procedures Extradition procedures with third States continue to be conducted, but the restrictions due to COVID-19 lead also in this context to a postponement of surrender (usually using Art 18 para 5 of the European Convention on Extradition, ETS No. 024, where applicable). The exchange of information with third States within the Council of Europe is supported by the information platform at the PC-OC-Website.
Transfer of sentenced persons -impact; prioritization in issuing/execution	Impact on the issuing of requests for transfer of sentenced persons Austria issues certificates under FD 2008/909/JHA taking into account that the time needed to take a positive recognition decision in the executing state might be longer than the duration of the current COVID-19-measures. Impact on the execution of transfers of sentenced persons Austria has restarted the surrender of all persons under FD 2008/909/JHA, invoking Art 15 para 2 of this FD.
SIRENE Bureaux -working of SIS bureau -exchange of information with other SIS Bureaux	Impact on the working of the SIRENE Bureau From the beginning of June our Sirene Bureau is working with full staff. The only challenge we have over the coming months is retirement and a sabbatical. Impact on the exchange of information with other SIRENE bureaus There was no problem with the exchange of information with other MS.
EIO and MLA -prioritization in issuing/execution -electronic transmission -whom to contact	Impact on the execution of EIOs and MLA requests EIO and other MLA requests are executed normally. Due to some restrictions in the available staff at the executing Prosecutor's Offices and Courts urgent cases will still be prioritised. With regard to EIOs, Austria as executing State is trying to prioritise incoming requests which are marked as urgent and makes all efforts to execute all the requests as soon as possible. Electronic transmission and contact details EIO/MLA requests should be sent by email. The decentralised email addresses of the Austrian executing authorities are not included in the Atlas but will be provided to all CPs of the EJM for the use of judicial authorities only. Links to the email addresses are also provided here (password protected) They should not be sent to a central authority. Only if a decentral mail address is not working or available, the competent office of the Federal Ministry of Justice can be reached under team.s@bmj.gv.at .
Freezing and confiscation orders -prioritization in issuing/execution	Impact on the execution of freezing and confiscation orders With regard to Freezing Orders and Confiscation Orders, Austria as executing State is trying to prioritise incoming requests which are marked as urgent and makes all efforts to execute all the requests as soon as possible given the reduced capacities at the judicial authorities.
JITs -prioritization and alternative	Impact on JITs The work of Joint Investigation Teams has to be continued respecting the health-related measures, using technical means of communication replacing face-to-face meetings.

telecommunication solutions	
Recommended channels for transmission of -urgent requests -information exchange	The EJN has already proved to be an excellent channel of communication for judicial authorities with regard to consequences of COVID-19 measures, both in individual cases and in general. Further exchange of information happens – as always in EAW cases – through SIRENE and Interpol. For the transmission of EIOs and MLA requests, <i>see</i> above, ‘EIO and MLA’.
Any other relevant information	N/A
